

Erziehungsberatung in München – zwischen Ansprüchen und Kapazitätsengpässen

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 06966

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Einleitung	2
1.1	Erziehungsberatung als kommunale Pflichtaufgabe	3
1.2	Anlass und Begründung für die Beschlussvorlage	3
2.	Beschreibung des Ist-Zustandes	6
2.1	Erziehungsberatung mit sozialräumlichem Versorgungsauftrag	6
2.2	Vorhandene Struktur – die Einrichtungen in den Sozialregionen	7
2.3	Überregionale Erziehungsberatungsstellen	10
2.4	Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen	16
2.5	Die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen – dargestellt anhand ausgewählter statistischer Merkmale	17
2.6	Das Problem mit den Wartezeiten	32
2.7	Die Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit	35
2.8	Familienberatungsstellen als Leistungserbringer	37
3.	Weitere und sich verändernde Aufgabenstellungen	41
3.1	Der Psychologische Fachdienst in Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KindertagesZentren	41
3.2	Das Regionale Fachteam (RFT)	45
3.3	Kinderschutz durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“	46
3.4	Hilfenetzwerke bei Alkoholproblemen, Drogenabhängigkeit und psychischen Erkrankungen der Eltern	48
3.5.	Beteiligung an der bke-Onlineberatung	51
3.6	Umsetzung des neuen FamFG	53
3.7	Zugehende Arbeitsansätze	59
3.8	Erziehungsberatungsstellen als Anbieter von Maßnahmen nach § 35 a SGB VIII?	63
4.	Zusammenfassung und Ausblick	66

Erziehungsberatung in München – zwischen Ansprüchen und Kapazitätsansprüchen

1. Einleitung

Kinder sind kein bewegliches Wirtschaftsgut. Man kann sie nicht effizient, straff organisiert und kostenoptimiert verwalten. **Kindererziehung verlangt** Geduld und Opfer, ständige Kompromisse und Improvisation, sie erfordert Umwege und kostet Nerven. Und vor allem benötigt sie Dinge, an denen in unserer schnelllebigen Arbeits- und Konsumwelt immer größerer Mangel herrscht: **Zeit und Stetigkeit, Liebe und Zugewandt-sein.**

„Kinder, so der traurige Befund, passen damit scheinbar nicht mehr in eine ‚kapitalistische Campinggesellschaft‘, wie der ehemalige CDU-General Heiner Geißler unsere moderne Lebensform einmal genannt hat. Die Wirtschaft fordert Mobilität und Flexibilität, Kinder brauchen konstante und verlässliche Beziehungen. Der Beruf, wenn er sich überhaupt noch klar von der Freizeit abgrenzen lässt, fordert den ganzen Menschen. Kinder leiden, wenn sie im Leben ihrer Eltern nicht mehr die Hauptrolle spielen. Und sie leiden, wenn man ihnen bei jeder sich bietenden oder erzwungenen Gelegenheit eine völlig neue Umgebung, neue Erzieher oder Lehrer sowie neue Schulkameraden und Freunde zumutet. Der Mensch, über Jahrtausende an das Leben als Bauer gewöhnt, ist im Grunde seines Herzens ein standorttreues Tier. Und Kinder sind vielleicht die letzten, die uns diese durchaus schätzenswerte Tugend noch einigermaßen konsequent lehren können.“¹

Es darf zurecht angenommen werden, dass diese Überzeugungen sowohl dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zugrunde liegen, als auch zur Intention der Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen gehören. Zum Aufgabenspektrum der Erziehungs- bzw. der Familienberatungsstellen zählt ein ganzes Bündel gesetzlicher Grundlagen und darin beschriebener Aufgaben, die auf die Befähigung und Unterstützung von Eltern und Sorgeberechtigten und der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zielen. Das Bewahren eines gedeihlichen Familienklimas und eines fördernden Erziehungsverhaltens der Eltern oder ein Darauf-hinwirken ist die Hauptaufgabe der Erziehungsberatung.

¹ Rolf Boss: Hier stehe ich. Späte Bekenntnisse zu Glaube, Wahrheit und Gerechtigkeit. Güterfloh, 2008, S. 47f.

1.1 Erziehungsberatung als kommunale Pflichtaufgabe

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die primäre Funktion der Jugendhilfe in der Herstellung der Chancengleichheit zu sehen ist. Sie soll die Angleichung der Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen durch Ausgleich eines strukturell oder individuell vorhandenen Defizits bewirken. **Mit dem Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung, die ohne lange Wartezeiten niedrigschwellig und ohne Hilfeplan zur Verfügung steht**, wird dieser Aufgabe Rechnung getragen. Mit ihrer Planungsverantwortung nach § 79 und verstärkt durch § 36 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die öffentliche Jugendhilfe bzw. die Kommune dazu aufgefordert, erkannten Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger in Form von bedarfsgerechten Angeboten zu antworten. Anhand der nachfolgenden Ausführungen wird gezeigt werden, wie spezifisch die Infrastrukturangebote zuweilen konzipiert sein müssen, um für spezielle Zielgruppen nach § 1 der Kinder- und Jugendhilfegesetzes positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der Auftrag der Erziehungsberatung in der Landeshauptstadt München ergibt sich nicht nur durch den gleichnamigen § 28 SGB VIII sondern vielmehr aus einer ganzen Reihe von gesetzlichen Grundlagen, wie sie auch in der Produktbeschreibung aufgeführt sind (**Anlage 2**). Die Hauptzugangswege der Rat und Unterstützung suchenden Familien, Eltern, Kinder und Jugendlichen oder der verweisenden bzw. vermittelnden anderen sozialen Dienste ergeben sich aus den §§ 16, 17, 18, 27, 28, 35a, 36, 41 und 50 SGB VIII. Dabei soll der Zugang für Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig d.h. vor allem ohne bürokratische Hürden und Bewilligungsbescheide organisiert sein. Zum niedrigschwelligen Zugang gehört auch die bereits erwähnte kostenlose Inanspruchnahme. Das Vertrauen der Rat suchenden Personen gegenüber der Fachkraft ist die Grundlage für das Beratungsverhältnis. Deshalb unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Familien- und Erziehungsberatungsstellen einer besonderen Schweigepflicht, von der sie nur durch eine entsprechende Erklärung der beratenen Personen oder aus den im Strafrecht anerkannten Rechtfertigungsgründen als entbunden ansehen dürfen.

1.2 Anlass und Begründung für die Berichtslegung

Eine große Zusammenschau zur Situation der Erziehungsberatung wurde dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuletzt im Jahre 1999 und 2001 vorgelegt. Aus ganz unterschiedlichen Gründen ist das Profil der Erziehungs- und Familienberatung in Bewegung geraten und bietet Anlass zu Veröffentlichungen und Fachtagen.

„Erziehungsberatungsstellen haben in den letzten Jahren nicht nur das Spektrum

ihrer Beratungsangebote erweitert; sie bringen ihre Kompetenzen häufig auch in weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ein. Erziehungsberatungsstellen haben z.B. ihre Arbeit mit Multiproblemfamilien verstärkt, neue Konzepte für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern entwickelt und sich der Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zugewandt. Sie bringen sich in Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser ein, kooperieren eng mit Schulen und gestalten Angebote im jeweiligen Sozialraum. Zwischen Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern bestehen vielerorts stabile und verlässliche Kooperationsbeziehungen.

Neuerdings bringen etliche Erziehungsberatungsstellen sich auch in weitere Aufgaben der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ein, die über ihren „klassischen“ Auftrag der Beratung und Therapie sowie der Prävention und Vernetzung hinaus gehen. Regional unterschiedlich sind Beratungsstellen etwa in die Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung (§ 36 SGB VIII) einbezogen oder haben die Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) übernommen. Ihre psychodiagnostische Kompetenz wird zur Abklärung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) in Anspruch genommen und sie beteiligen sich an der Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) in anderen Einrichtungen und Diensten.“²

Mit dieser Darstellung wird von Seiten der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung in der ersten Jahreshälfte 2009 zum wiederholten Mal auf die sich verändernden Rahmenbedingungen im Bereich der Erziehungsberatung hingewiesen. Diese Entwicklung ist noch recht heterogen. Es bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch zwischen kommunalen Einrichtungen und Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Es entspricht der fachlichen Entwicklung der Erziehungsberatungsstellen im Allgemeinen und der Münchner Institutionen im Besonderen, dass die spezifischen Kompetenzen in alle neuen Aufgabenstellungen eingebracht werden. Die Beteiligung der Beratungsstellen trägt nicht nur zur Qualifizierung der unterschiedlichen Kontexte bei, neue Aufgaben bedeuten immer auch eine Qualifizierung der eigenen Tätigkeiten, die Erfahrungen fließen befruchtend in die beraterische Praxis zurück.

Neben Berlin, wo die kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstellen in diesem Prozess eine Vorreiterrolle eingenommen und ihre Kompetenz in die Wahrnehmung fachdienstlicher Aufgaben ihres Jugendamtes eingebracht haben^{3 4}, gibt es auch in der Landeshauptstadt München ähnliche Entwicklungen, die mit

² Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (büke): Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen Heft 1/2009 S. 3 ff.

³ Michelsen, Herma (2006): Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Der Beitrag der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6. Weinheim und München.

⁴ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung – Empfehlungen und Hinweise für die Praxis.

Anlass zur Fertigung dieser Beschlussvorlage waren.

Die Aufstellung „Grundlagen für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen“ in der Landeshauptstadt München (**Anlage 3**) fasst chronologisch verschiedene Veränderungen und Anforderungen zusammen, die sich seit 1999 bzw. 2001 für das Feld der Erziehungsberatung in München ergeben haben. Zu den wichtigsten gehören sicherlich:

- die vertraglichen Regelungen für den Kinderkrippenpsychologischen Fachdienst auch durch Erziehungsberatungsstellen freier Träger (finanziert über Fachleistungsstunden),
- die Neukonzeptionierung des Profils der Bezirkssozialarbeit in November 2004,
- die Kürzung der Förderpauschale der Bayerischen Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2005/2006,
- die von Januar 2006 bis Dezember 2009 gültigen Förderrichtlinien des BStMAS verbunden mit dem Einfrieren des Umfangs an bezuschussten Personalstellen auf dem Stand von Dezember 2004,
- die Einführung des Regionalen Fachteams (nach zwei Jahren der Erprobung seit 2005 über Fachleistungsstunden finanziert),
- das In-Kraft-treten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes im Oktober 2005, der 2008 daraus resultierenden Münchner Grundvereinbarung zum § 8a SGB VIII und der Definition der Aufgaben „insofern erfahrener Fachkräfte“, die bei den Erziehungsberatungsstellen verortet sind sowie
- das seit dem 01.09.2009 gültige Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Der Ausweitung des Aufgabenspektrums und einer intensiveren Nachfrage der Münchner Familien antwortet der für den gesetzlichen Versorgungsauftrag zuständige Kinder- und Jugendhilfeausschuss trotz anhaltender Konsolidierungsvorgaben mit der Bewilligung zusätzlicher Mittel für zielgruppenspezifische Angebote. Nach einem entsprechenden Beschluss vom 17.12.2008 stehen seit 2009 für drei weitere Beratungsstellen Mittel bereit: Die daraus resultierenden Beratungsangebote kommen hörgeschädigten und gehörlosen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Zielgruppe der Migrantenfamilien aus der ehemaligen, meist russischsprachigen GUS Staaten und der Zusammenarbeit mit Lehrer/innen und Schulen zugute. Mit einem weiteren Beschluss vom 16.12.2009 konnte der Aufbau eines Beratungsangebotes für die Volksgruppen der Sinti und Roma auf den Weg gebracht werden. Eine Darstellung dieser neu geschaffenen Angebote im Einzelnen erfolgt unter dem Gliederungspunkt 2.3.

Für die sozialregionsbezogenen arbeitenden Beratungsstellen konnten allerdings – trotz Aufgabenzuwachs – keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden. Lediglich zwei tarifrechtliche Veränderungen (Umstellung vom Bundesangestelltentarif BAT auf den TVöD und Tarifausgleich) ließen die Zuschusssummen leicht steigen, ansonsten blieb die Förderung in den letzten sieben Jahren konstant. Seitdem ist auch das aus dem Budget zu finanzierende Potential an Fachkräften fast unverändert. Einen Überblick über die Finanzierung und die Personalausstattung der Erziehungsberatungsstellen zeigen die Tabellen bzw. **Anlagen 4 und 5.**

Die Landeshauptstadt München hat bisher auf eine eigene Rahmenvereinbarung für den Bereich der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung verzichtet. Als nachfolgende Behörde bezieht sich das Sozialreferat, Stadtjugendamt auf die Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Mit der Bekanntgabe vom 29.12.2009 wurde die Geltungsdauer der seit dem 01.10.2006 gültigen „Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen“ bis zum 31.12.2013 verlängert (**Anlage 7**). Mehr zur Förderrichtlinie des BSTMAS siehe auch Kapitel 2.4.

2. Beschreibung des IST-Zustandes

2.1 Erziehungsberatung mit sozialräumlichen Versorgungsauftrag

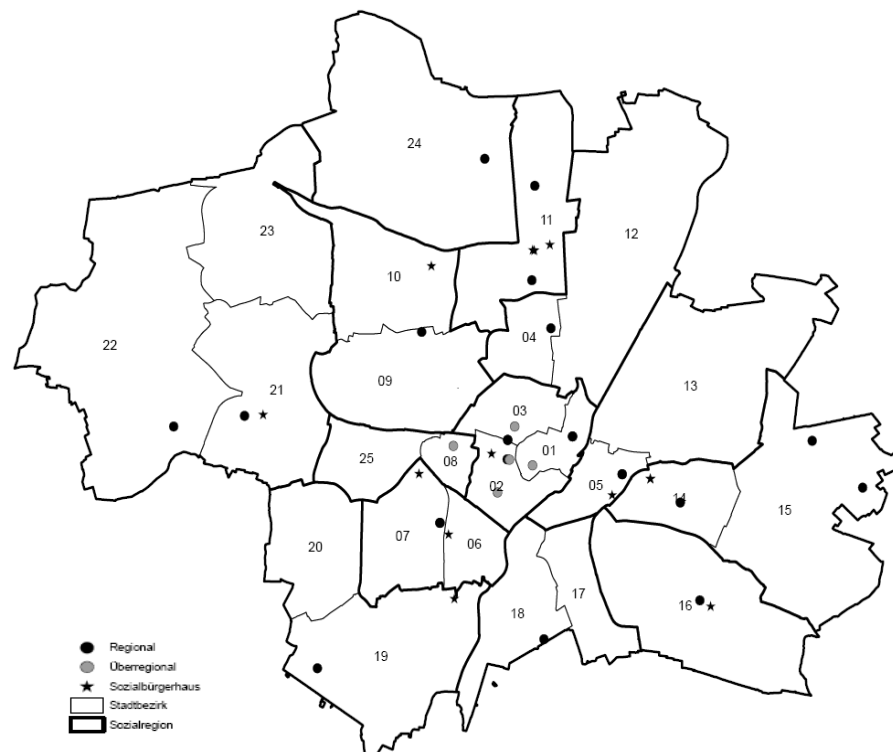
Im Gegensatz zu den Beschlussvorlagen von 1999 und 2001 wird im Rahmen dieser Darstellung **primär die Arbeit und die Bedarfe der sozialräumlich arbeitenden Erziehungsberatungsstellen beschrieben.**

Mit der Umsetzung des Sozialbürgerhauskonzeptes, das die Leistungen der Sozialgesetzbücher dezentral organisiert und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich machte, entstand auch die Notwendigkeit, die verbindliche Zusammenarbeit der Erziehungsberatungsstellen mit den anderen Leistungserbringern der Jugendhilfe vor Ort in den jeweiligen (Sozial-) Regionen zu ermöglichen. Daher entwickelte die zuständige Fachsteuerung zusammen mit dem Verbund der Erziehungsberatungsstellen, der von den Trägern der Einrichtungen auch Planungsverantwortung übernommen hat, das Projekt einer regionalen Neuordnung der Erziehungsberatungsstellen. Der Bedarf entstand durch eine bessere Versorgung der Innenstadt und dem gegenüber schlechter ausgestatteten anderen Sozialregionen. Insgesamt zeigten sich drei Einrichtungen freier Träger und zwei Regionalstellen der städtischen Erziehungsberatungsstelle bereit, entweder ihren Standort (Verein Eltern, Kind und Schule), ihr Versorgungsgebiet (Katholische Jugendfürsorge, Caritasverband, Städt. Beratungsstelle) zu verändern, zwei

Standorte zu schließen (Caritas Nebenstelle Bogenhausen, Städt. Beratungsstelle in der Rushaimerstraße) als auch daraus folgend, Fachkräfte an anderen Standorten als zuvor einzusetzen (Cariatasverband, Städt. Beratungsstelle). Als gemeinsame Anstrengung definiert ließ sich das Ziel, vergleichbare Fachkraftressourcen für die jeweiligen Sozialregionen bereitzustellen, innerhalb von zwei Jahren kooperativ umsetzen. Auch dieser Zusammenhang (Verhältnis Fachkräfte zu Anzahl von Familien bzw. Kinder und Jugendlichen, die Anspruch auf das Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen haben) wird **Anlage 5** dargestellt. Nun sind die sozialräumlich arbeitenden Erziehungsberatungsstellen zumeist für ein bis zwei Stadtbezirke zuständig. Alles andere als ideal ist noch die Versorgung der Sozialregionen Süd (Stadtbezirke 19 und 20) und der Sozialregion Laim-Schwanthalerhöhe. Dazu im nachfolgenden Abschnitt mehr.

2.2 Vorhandene Struktur – die Einrichtungen in den Sozialregionen

Ein erster, visueller Eindruck soll anhand der Karte vermittelt werden. Über das Stadtgebiet verteilt sind als dunkle Punkte die primär sozialräumlich und als graue Punkte die überregional arbeitenden Erziehungsberatungsstellen zu erkennen. Die Lage der Sozialbürgerhäuser wird durch das Sternsymbol veranschaulicht.



Sowohl für einige Beratungsstellen als auch für einige Sozialbürgerhäuser gilt, dass sie nicht unbedingt in der Sozialregion liegen, für deren Versorgung sie zuständig sind. Aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes bei der Entscheidung in welcher Erziehungsberatungsstelle sich Eltern, Familien oder auch Kinder- und Jugendliche aus eigenem Antrieb Unterstützung holen sowie unterschiedlicher Empfehlungsmechanismen (z.B. von Trägern mit konfessionellem Hintergrund), kommt es aber sowieso zu einer gewissen Durchmischung. Im Durchschnitt kann aber davon ausgegangen werden, dass das Klientel zu 80 – 95 % in der zu versorgenden Sozialregion wohnt, wenn die Erziehungsberatungsstelle alleine für diese Stadtbezirke zuständig ist. Sobald sich zwei bis drei Einrichtungen den Versorgungsauftrag teilen, fächern sich auch die Anteile des Klientel aus unterschiedlichen Stadträumen auf. Die heterogenste Nutzung erfolgt nach wie vor bei den Beratungsstellen in der Stadtmitte. Aufgrund der zentralen Lage und des konfessionellen Hintergrundes der beiden Einrichtungen (Evangelisches Beratungszentrum in der Landwehrstraße und Psychologische Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge) kommen hierher Menschen aus allen Stadtgebieten der Landeshauptstadt München.

Insgesamt standen 2009 den 194.514 Minderjährigen und den 159.871 jungen Volljährigen bzw. jungen Erwachsenen der Landeshauptstadt München sowie ihren Bezugspersonen im Rahmen des sozialräumlichen Versorgungskonzeptes an 18 Standorten Beraterinnen und Berater zur Verfügung. **Die Ausstattung entspricht 65,7 Fachkräften in Vollzeit**, wenn eine durchschnittliche Arbeitszeit von 39 Wochenstunden zugrunde gelegt wird. **Damit kommen auf eine Fachkraft im Durchschnitt 2.960 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und 2.433 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 27 Jahren.** Die Frage ob und in welchem Umfang das ausreichend ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Sowohl die Fachwelt als auch der Gesetzgeber ziehen verschiedene Versorgungsrichtwerte zur Beurteilung heran.

„Als Richtwert für eine bedarfsgerechte Versorgung, die eine Einlösung des Rechtsanspruchs auf Erziehungsberatung sicherstellt, werden 4,5 Beratungsplanstellen für je 50.000 Einwohner angesehen – also etwa eine Fachkraft auf 10.000 Einwohner. Diese Bemessung gründet auf einen Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO aus dem Jahre 1956. Berücksichtigt man die seitdem eingetretene demographische Entwicklung und bezieht die Leistung Erziehungsberatung auf die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Eltern eine Hilfe erhalten sollen, dann **sind vier Fachkräfte je 10.000 Minderjährige zugrunde zu legen. Werden der Erziehungsberatungsstelle weitere Aufgaben – etwa nach § 16 Abs. 2, §§ 17 und 18 – zugewiesen, so ist der Richtwert entsprechend**

höher anzusetzen.⁵ (Hervorhebung nicht im Original).

Sowohl der tabellarischen Übersicht des in München zu beschreibenden Verhältnisses von Fachkräften zu Minderjährigen (**Anlage 5**) (hier ist das Klientel der jungen Volljährigen von 18 bis unter 27 Jahren noch nicht berücksichtigt!) als auch in den Einzeldarstellungen pro Sozialregion (**Anlagen 9 – 21**) ist zu entnehmen, dass erstens die regionale Ausstattung noch sehr unterschiedlich und zweitens nicht ausreichend ist, wenn die Kommentierung von Prof. Wiesner bzw. der von der Bundeskonferenz für Erziehungs- und Familienberatung (bke) formulierte Standard ernst zu nehmen ist, dass bei weiteren Leistungen, die über den § 28 SGB VIII hinausgehen, auch der Versorgungsrichtwert entsprechend höher anzusetzen sei. Eine Aussage, ob und wenn ja in welchem Umfang das Fachkräftepotential idealerweise erhöht werden müsste, kann nur in einer Gesamtschau aller vorhandenen Leistungen im Feld der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vorgenommen werden. Ein interkommunaler Vergleich zwischen deutschen Großstädten existiert momentan noch nicht.

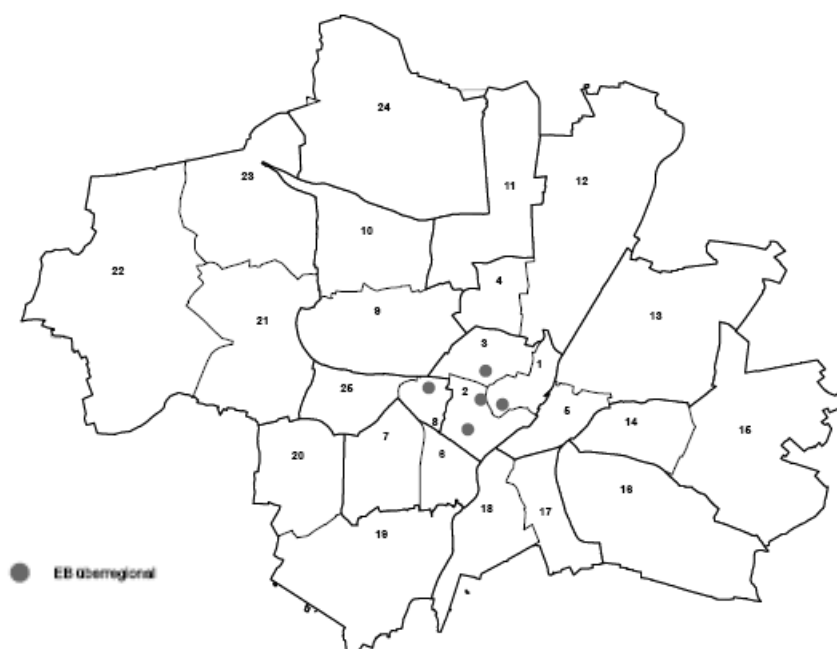
Die Verteilung der einzelnen Berufsgruppen in den multiprofessionellen Teams nach Stunden ist in den Einzeldarstellungen pro Sozialregion dargestellt (**Anlagen 9–21**). Eine Zusammenschau erfolgt in der **Anlage 5**. Im Durchschnitt verteilen sich die geleisteten Wochenarbeitsstunden aller Fachkräfte zu 57,5 % auf Diplom-Psychologinnen und -psychologen, zu 36,3 % auf Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen, zu 3,9 % auf weitere soziale Berufe und zu 2,3 % auf Ärztinnen. Die Mitarbeit von medizinischen Fachkräften (Ärztinnen/Ärzte und Kinder- und Jugendpsychiaterinnen bzw. -psychiatern) an Erziehungsberatungsstellen hat sich sehr bewährt. Die notwendige klinische Fachlichkeit kann ersatzweise auch sichergestellt werden durch spezifische Kooperationsstrukturen z.B. mit den Sozialpsychiatrischen Diensten und / oder niedergelassenen Fachärzten. Denkbar wäre auch ein gezielt abrufbarer spezialisierter Stunden-Pool an psychiatrischer Fachlichkeit sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche für alle Münchner Erziehungsberatungsstellen.

Der Anspruch, dass Familien mit Migrationshintergrund mindestens zu dem Anteil erreicht werden, wie sie in der Gesamtbevölkerung vorhanden sind, ist erfüllt (**Vgl. Kapitel 2.5**). Die sprachlichen Kompetenzen, die notwendig wären, sind für etlichen Ethnien jedoch nicht vorhanden. Dann muss auf die Zusammenarbeit mit Dolmetschern zurückgegriffen werden. Die Kosten gehen außerhalb des städtischen Systems zu Lasten der freien Träger. Eine Übersicht vorhandener Sprachkenntnisse in den einzelnen Beratungsstellen ist aus **Anlage 8** zu ersehen.

5 Reinhard Wiesner (2006). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage. Verlag C.H. Beck München, S. 450.

2.3. Die überregionalen Erziehungsberatungsstellen

Fünf weitere Erziehungsberatungsstellen arbeiten mit ganz unterschiedlicher Personalausstattung und aufgabenbezogenen Spezialprofil explizit für das ganze Stadtgebiet, können somit auch von allen Sozialbürgerhäusern und anderen sozialen Diensten um Zusammenarbeit angefragt werden.



KinderschutzZentrum München

Deutscher KinderschutzBund Ortsverband München e.V.
Kapuzinerstraße 9
80337 München

Das KinderschutzZentrum München hat als überregional tätige spezialisierte Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle den Auftrag, Familien mit Gewaltproblemen – speziell bei körperlicher und seelischer Kindesmisshandlung, bei Kindesvernachlässigung und sexuellem Missbrauch – Hilfen anzubieten. Zu den Zielen gehört, Gewalt gegen Kinder in jeder Form abzubauen, wo möglich zu verhindern und vorzubeugen und die Folgen zu lindern. Entsprechend den vielschichtigen Ursachen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bestehen die spezialisierten Angebote des KinderschutzZentrums in einem Verbund von umfassenden und frühen beraterisch-therapeutischen Hilfen, Krisenberatungen, auch am Abend und an Wochenenden, sozialen Diensten und Vernetzungsangeboten für

Eltern und ihre Kinder.

Das KinderschutzZentrum ist in seinem über 30-jährigen Bestehen und als einziges Zentrum seiner Art in Bayern in allen dem Kinderschutz verpflichteten Gremien vernetzt, hält nahen Kontakt zur aktuellen Forschung und entwickelt mit Blick auf aktuelle Problemlagen immer wieder flexible Angebote für das gesamte Stadtgebiet. Das KinderschutzZentrum München ist aktiver Partner der Bundesarbeitsgemeinschaft „Die KinderschutzZentren“ in Deutschland und arbeitet gemäß den bundesweiten Qualitätsstandards des modernen Kinderschutzes.

Der Großteil des zu beratenden Klientel im KinderschutzZentrum weist gravierende psychische Störungen, Defizite und vielfältige Belastungen auf (Muliproblemfamilien), die zu massiven Gefährdungslagen für Kinder führen. Kinder und Jugendliche, die im KinderschutzZentrum betreut werden, haben in der Regel schwerwiegende Traumatisierungen erfahren. Aufgrund ihrer geistigen und seelischen Verfassung weisen sie erhebliche Persönlichkeitsdefizite auf und bedürfen einer weit über das normale Maß hinaus gehenden beraterisch-pädagogischen Unterstützung und Förderung. Ebenso verhält es sich mit der Mehrzahl der Eltern und erwachsenen Klientinnen und Klienten, die selbst – zumeist aus mangelnder Förderung und Sozialisation in ihrer Kindheit – zunächst nicht in der Lage sind, ihre Kinder adäquat zu erziehen bzw. ihre eigene Problematik nicht hinreichend reflektieren und den Schutz der Kinder nicht aus eigener Kraft heraus sicher stellen können. Diese Eltern und ihre Kinder leben häufig unter schwierigsten Lebensbedingungen, zuweilen am Rand der Verelendung, sind in der Regel sehr krisen- und eskalationsgefährdet und stehen Hilfeangeboten argwöhnisch bis ablehnend gegenüber.

Kriseninterventionen – oft wenn anderweitige ambulante Hilfemaßnahmen gescheitert oder gar nicht zustande gekommen sind – bilden im Kinderschutzzentrum häufig den Einstieg in die Arbeit. Da sich die Angebote im Spannungsfeld des Jugendhilfeauftrages von Hilfe und Kontrolle bewegen, muss nicht selten abgewogen werden, ob eine zeitweilige Inobhutnahme in Kooperation mit einer Heimunterbringung, z.B. durch das KinderschutzHaus des DKSB München, erfolgen muss, oder ob durch ein intensives Angebot für die Familie, z.B. durch zusätzliche Unterstützung der zentrumseigenen Familienhelferinnen, eine Fremdunterbringung vermieden werden kann.

Kinderschutzarbeit bedeutet die Arbeit mit der ganzen Familie und ihrem sozialen Umfeld. Das KinderschutzZentrum bietet allen Betroffenen, den Opfern wie den Aggressoren – in der Regel sind das die Eltern bzw. nahe Bezugspersonen – Hilfe und Unterstützung an. So können alle Betroffenen an einer Stelle Hilfe bekommen.

Der absoluten Notwendigkeit, in Krisensituationen schnell und niedrigschwellig Hilfe anbieten zu können, entspricht das KinderschutzZentrum durch folgende Standards:

- Telefonberatung, täglich besetzt mit Fachpersonal
- Sofortige persönliche Beratung, täglich möglich
- E-Mail-Beratung
- Krisenberatung und Krisenintervention, auch am Abend, Wochenende und Feiertagen

Die Fachberatung nach § 8a SGB VIII, § 1666 BGB und Artikel 31 BayEUG, Umsetzung des Schutzauftrages durch Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und Hinwirken auf Hilfen gehört zum Kerngeschäft des KinderschutzZentrums und wird daher im Unterschied zu den anderen Erziehungsberatungsstellen als Leistung nicht refinanziert.

Dem KinderschutzZentrum sind darüber hinaus noch folgende größere Projekte angegliedert:

- „Elterntelefon“ - 0800 111 0550 – Frühe Hilfen für Eltern
Bundesweite gebührenfreie Rufnummer für alle Erziehungsfragen
- „man/n sprich/t“ - Arbeit mit sexuellen Kindesmisshandlern
Erwachsenengruppen in Kooperation mit dem Münchner Informationszentrum für Männer
- Gruppe für sexuell deviante männliche Jugendliche
- „Frühe Hilfen“ - Das KinderschutzZentrum als ein Schwerpunktträger im Münchner Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial belastete Familien.

Pädagogisch-psychologische Informations- und Beratungsstelle für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen (PIB)

Ökumenische Trägerschaft der Erzdiözese München und Freising sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern
Karlstraße 34
80333 München

Seit 1972 existiert in der Münchner Innenstadt (SR 1) die PIB und wird von den beiden Kirchen (Katholische Erzdiözese München und Freising und Evangelisch-Lutherische Landeskirche) getragen. Erst seit 2009 erhält die auf die Lebenswelt Schule spezialisierte Beratungsstelle eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 60.000 Euro.⁶

⁶ Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2008. „Sicherung und Ausweitung zielgruppenspezifischer Erziehungsberatung“.

Die PIB bietet Informationen und psychologische Beratung für Schüler/innen und ihre Eltern aus der ganzen Stadt München, beginnend von der Thematik der Einschulung bis zur Berufsfindung. Der Altersschwerpunkt liegt bei 12-15 Jahren. Schulische Herausforderungen (Leistungs- und Verhaltensebene, Schullaufbahn) und familiäre Probleme beeinflussen sich wechselwirkend. Die PIB bietet weiter Unterstützung für ihre Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern) durch zahlreiche Gruppenangebote, z.B. Anti-Mobbinggruppen, Gruppen zur Förderung emotionaler oder sozialer Kompetenzen, Elterngruppen usw.

In und für Konfliktsituationen werden Schulklassen beraten, Streitschlichter ausgebildet, Elternabende mit pädagogischen Fragestellungen durchgeführt und zu verschiedensten Themen schulinterne und -externe Lehrer/innen-Fortbildungen veranstaltet (z.B. zu pädagogischen Problemen, zu Kindeswohlgefährdung oder zu sexueller Gewalt). Für Lehrkräfte werden Fachberatungen und auch Supervisionen angeboten.

Diese Arbeitsansätze der Einzelfallhilfe, der Gruppenarbeit und der Prävention sind nur durchführbar weil an der PIB ein multiprofessionelles Team von Fachkräften arbeitet, das mit zahlreichen anderen Personen und Institutionen im Bildungs- und Schulsystem, Gesundheitssystem und der Kinder- und Jugendhilfe gut vernetzt ist.

Erziehungsberatungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG)

Oberanger 16
80331 München

Die Erziehungsberatungsstelle der IKG München entstand ursprünglich aus einem Projekt des Europäischen Flüchtlingsfonds heraus, das im Jahr 2002 mit dem Ziel aufgelegt wurde, durch Migration traumatisierte Familien aus der ehemaligen Sowjetunion psychologische und sozialpädagogische Betreuung zukommen zu lassen. Die meisten Zuwanderer waren und sind mit vielfältigen sozialen und psychischen Problemen konfrontiert. Einige Familien leiden aufgrund der unsicheren sozialpolitischen Lage und Antisemitismus in ihren Heimatländern schon vor ihrer Ankunft in Deutschland unter posttraumatischen Belastungssyndromen. Die zu beratenden Familien stammen aus den europäischen und asiatischen Teilen der zerfallenen Sowjetunion sowie des Baltikum und des Kaukasus und bedürfen aufgrund dieser kulturellen Hintergründe eines auf sie abgestimmten Beratungsangebotes. Mit der russischen Sprache und den Erfahrungen des Lebens in der ehemaligen Sowjetunion oder den GUS verfügen die Ratsuchenden über gleiche oder ähnliche Migrationserfahrungen. Daher ist es notwendig im ausreichenden Maße muttersprachliche Beratung und Unterstützung anbieten zu können.

Da die Förderung durch den Europäischen Flüchtlingsfond Ende 2008 aus lief, sichert seitdem die Landeshauptstadt München den Erhalt der aufgebauten Strukturen.⁷

Die Klientel besteht nach wie vor zu ca. 80% aus russischsprachigen Migrantinnen und Migranten. Neben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII können die Familien nun auch andere Leistungen in ihrer Muttersprache in Anspruch nehmen, wie z.B. Beratung bei Trennung und Scheidung sowie Sorgerechts- und Umgangsfragen, diagnostische Abklärungen und eine intensive Unterstützung, wenn es um andere Leistungen geht, die über die zuständigen Sozialbürgerhäuser beantragt werden müssen.

Neben den individuellen Beratungen gibt es auch Gruppenangebote für Eltern und Kinder in deutscher und russischer Sprache, wie Elternabende, thematische Workshops für Eltern, Gruppen zur Förderung sozialer Kompetenzen für Kinder, Psychomotorik für Jungen.

Auch die letzten beiden Beratungsstellen richten sich an Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen.

Erziehungs- sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung für hörgeschädigte (hg) und gehörlose (gl) Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien

Evangelisches Beratungszentrum
Landwehrstraße 15 Rgb.
80336 München

Ebenfalls seit 2009 stehen für hörgeschädigte und gehörlose Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien Mittel in Höhe von 66.000 Euro zur Verfügung.⁸ Aufgrund seiner zentralen Lage und Vorerfahrungen mit dem Thema wurde das Evangelische Beratungszentrum in der Landwehrstraße (EBZ) beauftragt, mit einer halben Fachkraftstelle und einem großzügig ausgestatteten Topf für Dolmetscherkosten für die Zielgruppe entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die im Feld notwendige Kooperations- und Vernetzungsarbeit zu erbringen.

Das sehr spezifische Anforderungsprofil an die Fachkraft machte bundesweite und

7 Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2008. „Sicherung und Ausweitung zielgruppenspezifischer Erziehungsberatung“.

8 Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2008. „Sicherung und Ausweitung zielgruppenspezifischer Erziehungsberatung“.

internationale Ausschreibungen notwendig, da es immer noch sehr wenige Menschen gibt, die die wichtigsten Auswahlkriterien für diese Aufgabenstellung in ihrer Person vereinen. Im fachlichen Austausch mit dem Gehörlosenverband München und Umland (GMU) und den wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partnern sowohl auf städtischer als auch auf bayerischer Landesebene kam man überein, dass die Gebärdensprachkompetenz das wichtigste Entscheidungskriterium sein sollte. Die Wahl sollte primär auf eine geeignete gehörlose oder hörgeschädigte und erst dann auf eine hörende aber gebärdende Beratungsfachkraft fallen.

Als weiteres wurde in der Fachszene vermutet, dass die Begrenzung auf eine halbe (Aspekt der Zeit) Diplom-Psychologen-Stelle (Aspekt der Profession) für Erziehungsberatung mit ein Grund dafür sein könnte, dass auf die erste Ausschreibungswelle keine Resonanz zu verzeichnen war. Deswegen trat die zuständige Fachsteuerung des Sozialreferates, Stadtjugendamtes in Abstimmung mit dem Träger EBZ an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen heran und schlug ein gemeinsames Vorgehen vor, als bekannt wurde, dass von dieser Seite für den Bereich der Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung in einem zeitlich befristeten Modellversuch auch Beratungsangebote für das hörgeschädigte und gehörlose Klientel geschaffen werden sollten. So konnten die Anforderungsprofile für ganz unterschiedliche Stellenvariationen ausgeschrieben werden, um für potentielle Interessentinnen und Interessenten die Attraktivität zu erhöhen.

Mit dem dritten Ausschreibungsverfahren im zweiten Halbjahr 2010 wurden endlich zwei Fachkräfte gefunden. Seit dem 01.02.2011 haben diese damit begonnen, das Angebot für hörgeschädigte und gehörlose Kinder, Jugendliche, Paare und Familien sowie 'gemischte' (hörend/gehörlos) Familien aufzubauen. Während das Potential (20 Wochenstunden) für den Bereich der Erziehungsberatung durch die Landeshauptstadt München unbefristet zur Verfügung steht, besteht für den Bereich der Ehe-, Partnerschaft-, Familien- und Lebensberatung vorerst lediglich eine Perspektive für die nächsten zwei Jahre. Es ist zu hoffen, dass die Ergebnisse des neuen Angebotes für sich sprechen und u.U. auch eine Weiterführung des befristeten Stellenpotentials kooperativ angestrebt werden könnte.

Erziehungs- sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung für Sinti und Roma
Landsberger Straße 59
80339 München

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2009 wurden die Rahmenbedingungen für Beratungsangebote für die Volksgruppen der Sinti und Roma geschaffen. Aufgrund seiner einschlägigen Kompetenz wurde der Träger

MADHOUSE gGmbH mit der Leistungserbringung beauftragt, der bis zur entsprechenden Antragsstellung bereits seit Jahren ambulante Erziehungshilfen und die unterschiedlichsten Projektmaßnahmen für das Klientel erbringt. Mit der Zuschusssumme in Höhe von 97.500 Euro ist der Träger seit Anfang 2010 in der Lage mit einer halben Diplom-Psychologen- und einer halben Diplom-Sozialpädagogenstelle neue Beratungsangebote für Kinder-, Jugendliche und Familien der Sinti und Roma bereit zu stellen.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch keine Daten- und Berichterstattung für das Jahr 2010 vorlag, können noch keine detaillierten Ergebnisse referiert werden.

2.4 Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

An der Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind die Landeshauptstadt München, der Freistaat Bayern, die Träger selbst und weitere Zuschussgeber wie z.B. der Landkreis beteiligt. Während Kommunen gesetzlich verpflichtet sind, den Bedarf an Beratung für Familien im ausreichenden Maß vorzuhalten, ist die Förderung durch den Freistaat Bayern eine freiwillige Leistung. Allerdings werden den Hilfestellungen für Familien auf Landesebene dieselbe Priorität beigemessen wie in Kommunen, so dass vor dem Hintergrund der geltenden Förderrichtlinie (**Anlage 7**) und den in den jeweiligen Doppelhaushalten eingestellten Geldern verhältnismäßig verlässlich mit der Anteilsfinanzierung durch den bayerischen Freistaat gerechnet werden kann. Eine Ausnahme gab es im Doppelhaushalt 2005/2006.

Infolge der Haushaltssperre des Bayerischen Finanzministeriums vom 31.01.2005 vollzog das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familien und Frauen mit Schreiben vom August 2005 rückwirkend eine Reduzierung der Förderung für Erziehungsberatungsstellen von zuvor 35 % auf dann (und heute immer noch geltenden) 33 % der damals gültigen Berufsgruppenpauschalen. Das Ministerium erließ entsprechende Änderungsbescheide. Die Deckungslücke in Höhe von 47.072 € ging im Haushaltsjahr 2005 zu Lasten der Träger. Mit dem Haushaltsjahr 2006 wurde dieser Betrag von Seiten des Sozialreferats zusätzlich für die Erziehungsberatungsstellen in den Haushalt des Stadtjugendamtes eingestellt.⁹

Das vielfältige, in der Einführung bereits skizzierte Leistungsspektrum der Erziehungs- und Familienberatungsstellen wird im Rahmen der institutionellen Förderung erbracht. Weitere, zum Teil hoheitliche Aufgaben – wie der

⁹ Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 31.01.2006 „Sicherung der Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt München – Übernahme der Deckungslücke“. Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 07039

psychologische Fachdienst für Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren (vgl. Kapitel 3.1), die Beratungen im Regionalen Fachteam (vgl. Kapitel 3.2) oder die Fachberatungen in Fragen des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII (vgl. Kapitel 3.4) werden von den Einrichtungen auf der Grundlage vertraglich geregelten Vereinbarungen und durch weiteres Fachkraftpersonal erbracht. Die Refinanzierung erfolgt gegenüber den freien Trägern über Fachleistungsstunden. Die Erweiterung der Arbeitskapazitäten bei der Städtischen Familien- Jugend- und Erziehungsberatungsstelle erfolgt durch Zuschaltung von Fachpersonalstunden.

Eine Übersicht der Finanzierung ist tabellarisch in der **Anlage 4** zusammengestellt. In den jährlichen Verwendungsnachweisen der freien Träger wird fachkraftbezogen dargestellt, mit welchen Stundenanteilen im Bereich der institutionellen Förderung oder für zusätzlich vereinbarte Leistungen gearbeitet wird.

Bei den Kosten für die Städtische Familien- Jugend- und Erziehungsberatungsstelle muss erklärend erwähnt werden, dass es sich hierbei um mehrere Beratungsstellen-Teams handelt, die an fünf verschiedenen Standorten bzw. in sechs Sozialregionen die Versorgung sicher stellen. Darüber hinaus sind in den Gesamtkosten (bzw. auf der Finanzposition) auch die Angebote der Fachstelle Elternbriefe/Elterninformation mit Unkosten in Höhe von 191.676 € enthalten. Die Fachstelle zeichnet für die auf Bundesebene ausgezeichneten Elternbriefe, unzählige Broschüren und Öffentlichkeitsarbeit für familienrelevante Themen verantwortlich. Des weiteren summieren sich hier auch die Umlagen der städtischen Overheadkosten, so dass diese Finanzposition nicht direkt mit dem Kostenüberblick für die freien Träger verglichen werden kann.

2.5 Die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen – dargestellt mit ausgewählten statistischen Merkmalen

Die statistische Berichterstattung der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen der Landeshauptstadt München wurde im Zuge der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells (NMS) in den Jahren 2003 und 2004 vereinheitlicht. Zusammen mit den Leistungserbringern wurde zunächst ein verbindliches Leistungsspektrum und darauf aufbauend das Daten- und Berichtswesen konzipiert. Der zu Beginn des Prozesses formulierte Anspruch, dass die Datenerhebung keine zusätzlichen Zeitressourcen binden und sich die Erhebungsmerkmale möglichst mit den bestehenden Statistiken sowohl der Träger als auch der amtlichen Statistik decken sollte, ließ sich nicht halten.

Vielmehr ist es so, dass die Leistungserbringer für Erziehungsberatung mindestens zwei meistens aber sogar drei bis vier unterschiedliche Statistiken führen. Dabei sammeln sie zum einen fallbezogenen Daten und dokumentieren zum anderen fallübergreifende Tätigkeiten oder die Teilnahme an Arbeitszusammenhängen, die über Fachleistungsstunden vergütet werden, wie zum Beispiel der Kinderkrippenpsychologische Fachdienst oder die Teilnahme am Regionalen Fachteam, das zu Beginn einer Erziehungshilfemaßnahme in den Sozialbürgerhäusern tagt.

Bei den zu führenden Statistiken handelt es sich um die München Statistik (Stadtjugendamt), die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung), die Berichterstattung an die Regierung von Oberbayern (als ausführend Behörde der Bayerischen Staatsregierung), die trägereigenen Statistikabfragen sowie Sonderabfragen der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung (LAG) oder der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke).

Die einheitliche Datenerhebung aller Einrichtungen/Träger als Steuerungsgrundlage in der Landeshauptstadt München (München Statistik) erfolgt seit 2005. Obwohl eine Überarbeitung notwendig wäre, wurde bisher darauf verzichtet und nur geringfügige Veränderungen vorgenommen (z.B. Erfassung des Migrationshintergrundes), um den großen Trägern keine zusätzlichen Programmierungskosten zuzumuten und die inzwischen selbstverständliche Bedienung nicht zu stören. Eine Aktualisierung soll erfolgen, wenn die Möglichkeiten einer technischen Verbesserung zu Erhebung und Auswertung gegeben sind (Stichwort webbasierte Statistik). Damit könnte auch eine bessere Vergleichbarkeit mit der 2007 veränderten amtlichen Statistik herbeigeführt werden.

Inzwischen liegen nach dem verabredeten Konzept für die Jahre 2005 – 2009 Informationen zu den Beratungsfällen im Bereich der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung vor, die zu 75 % von freien Trägern und zu 25 % von der städtischen Familien-, Jugend- und Erziehungsberatungsstelle erbracht werden. Im Unterschied zur Jugendhilfestatistik des Landesamtes wird in der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in München nicht ein Kind bzw. eine Jugendliche/ ein Jugendlicher als Beratungsfall gezählt, sondern in den Beratungsprozessen wird das Familiensystem betrachtet, folglich wird die jeweils beratene Familie erfasst und als ein Beratungsfall gezählt. Ähnlich verfahren auch andere Kommunen wie z.B. Berlin.

Anzahl der Beratungsfälle

In der 5-Jahres-Zeitreihe ist der Anstieg der Fallzahlen von 6.110 auf 7.792 (12,75 %) zu verzeichnen. Der Anstieg der Fallzahlen ergibt sich durch die Hinzurechnung der Beratungsfälle des KinderschutzZentrums ab 2007 und der Übernahme drei weiterer Beratungsstellen in die Regelförderung. Obwohl in 2009 zwei neue Einrichtungen in die Regelförderung übernommen wurden, fällt der Anstieg der Beratungen mit 2,4 % eher bescheiden aus, was sich mit der konzeptionell bedingten geringen Fallzahlen, dafür aber sehr intensiven Unterstützungsprozessen der Erziehungsberatungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde erklären lässt.

Tabelle – Anzahl der Beratungsprozess und Zuordnung zur Schwerpunktleistung

	2005 ¹⁰	2006 ¹¹	2007	2008 ¹²	2009 ¹³
1. Sozialberatung	18	27	23	83	127
2. Beratung zur allgem. Förderung	905	935	762	887	549
3. Erziehungsberatung	3.329	3.254	3.301	4.568	4.866
4. Beratung zum familiären Zusammenleben	327	276	237	349	316
5. Beratung zu Fragen des Partnerschaft	138	145	144	134	140
6. Beratung bei Trennung und Scheidung	488	520	472	538	623
7. Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht	359	350	453	482	601
8. Begleiteter Umgang	2	6	5	9	7
9. Diagnostik	323	269	255	234	228
10. Entwicklungsberatung	221	247	245	318	335
Gesamtfallzahl	6.110	6.029	5.897	7.602	7.792

Das gesamte Leistungsangebot der Erziehungsberatungsstellen setzt sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorschriften nach den §§ 16, 17, 18, 28 (in Verbindung mit 16, 17, 18, 35a) und 41 zusammen. Im Laufe des Beratungsprozesses entscheiden die Berater/innen, was als vorrangige Leistung in der Statistik angegeben werden soll.¹⁴ Das heißt aber nicht, dass nur diese Leistung erbracht wird. Mit 62,5 % kristallisiert sich Erziehungsberatung nach § 28 als die häufigsten

¹⁰ Beratungsstellen an 15 Standorten

¹¹ Beratungsstellen an 16 Standorten, Neueröffnung der Beratung am Harthof

¹² Beratungsstellen an 17 Standorten
das KinderschutzZentrum wurde bis Ende 2007 zur Statistik der Familienberatung gezählt

¹³ Beratungsstellen an 19 Standorten, Neueröffnung der Erziehungsberatung der Israelitischen Kultusgemeinde und Anteilsfinanzierung der seit drei Jahrzehnten bestehenden Pädagogisch-psychologischen Informations- und Beratungsstelle in Ökumenischer Trägerschaft.

¹⁴ Die Landesarbeitsgemeinschaft der Erziehungs-, Jugend und Familienberatung in Bayern e.V. fomuliert in einem Empfehlungsschreiben vom 13.07.2006 zur Fallzuordnung nach dem SGB VIII dasselbe Vorgehen.

Schwerpunktleistung heraus.

Darüber hinaus kann pro Fall eine von drei Komplementärleistungen von der Beraterin / dem Berater festgehalten werden. Der Anstieg dieser fallbezogenen Zusatzleistungen – insbesondere in der Kategorie „Vernetzung und Kooperation – lässt sich als Zunahme komplexer Fallkonstellationen interpretieren. Diese statistischen Hinweise werden in den qualitativen, jährlich von den Trägern vorgelegten Sachberichten und den Jahresplanungsgesprächen in ihrer Berechtigung unterstrichen.

Tabelle – Komplementärleistungen

	2005	2006	2007	2008	2009
Allgemeine Sozialberatung als Komplementärleistung	448	312	549	945	801
Therapeutische bzw. interventionsorientierte Gruppenangebote	419	368	270	358	380
Vernetzung und Kooperation	1.476	1.634	1.677	2.275	2.480

Erreichte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Das Leistungsspektrum der Beratungsstellen war 2009 abrufbar für 124.559 Familien, in denen Kinder und Jugendliche leben. Das entspricht einem Anteil von 16,8 % aller Münchner Haushalte. Darüber hinaus haben auch junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren nach § 41 SGB VIII einen eigenständigen Anspruch auf Beratung, egal ob sie noch im elterlichen Haushalt oder bereits allein leben.

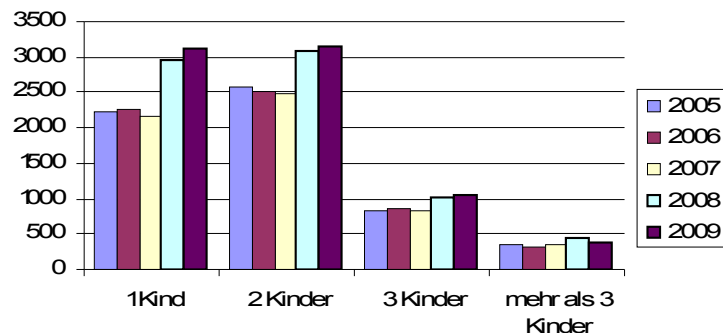
Von den insgesamt 15 Erziehungs, Jugend- und Familienberatungsstellen (14 in freier Trägerschaft), die an insgesamt 21 Standorten ihre Leistungen sozialraumbezogen und überregional erbringen (vgl. Abschnitt 2.2 und 2.3 mit der Darstellung der vorhandenen Infrastruktur und die Darstellung der Sozialregionen in den Anlagen 7–19), wurden im Berichtsjahr 2009 insgesamt 7.792 Familien beraten. Dabei lag bei 4.866 Familien der Schwerpunkt auf der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Insgesamt ließen sich 9.654 Eltern (einzeln oder als Paar), 14.191 in den Familien lebende junge Menschen und junge Volljährige sowie 1451 sonstige, direkt am Beratungsprozess beteiligte Personen summieren. Das bedeutet, dass im Durchschnitt 3,2 Personen durch einen Beratungsprozess direkt erreicht wurden.

2009 lebten 194.514 junge Menschen (0 bis unter 18 Jahren) und 159.871 jungen Volljährige bzw. junge Erwachsene (18 bis unter 27 Jahre) in der Landeshauptstadt München, insgesamt 354.385 Menschen. Die 14.191 von den Beratungsstellen direkt und indirekt erreichten junge Menschen, junge Volljährige und junge Erwachsene

entsprechenden einem Anteil von 4 % der entsprechenden Alterskohorte der Münchner Bevölkerung.

Bei den beratenen Familien handelte es sich bei 40,03 % um Familien mit einem Kind, bei 40,36 % um Familien mit zwei Kindern, in 13,53 % der Familien lebten drei Kinder und in 4,93 % mehr als drei Kinder.

Tabelle – Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Familien



Altersstruktur junge Menschen

auch als ein Beispiel der fehlenden Vergleichbarkeit der Daten mit der Landes- und der Bundesstatistik

Wird in Erziehungs- und Familienberatungsstellen nach § 28 SGB VIII eine Hilfe zur Erziehung erbracht, sind die Einrichtungen bundesweit dazu verpflichtet, unter Verwendung des amtlichen Erhebungsbogens sowohl monatlich beendete als auch zum Jahresende noch laufende Fälle an die jeweiligen Landesämter für Statistik zu melden. Daraus entstehen die amtlichen Statistikberichte, die der Öffentlichkeit je nach Parametern und Darstellungszusammenhängen in unterschiedlicher Periodik vorgelegt werden. Manche Auswertungen erscheinen nach Jahrgängen, andere in mehrjährigen Intervallen.

Für das Daten- und Berichtswesen der Erziehungsberatung wurden in München dieselben Altersklassen verabredet, die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch für die Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Bayerische Landesebene verwendet werden.

Für die Bundesebene werden die Daten von den Forschungsdatenzentrum der

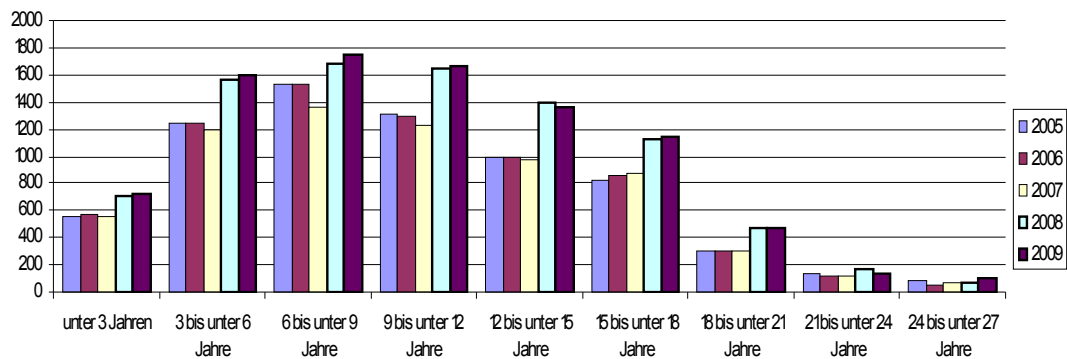
Bundesländer jedoch anders aufbereitet. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Dortmund (ajh) nimmt auf dieser Grundlage die Aufbereitung bis zum Alter von 20 Jahren in Jahrgängen vor. Die jungen Menschen im Alter von 21-27 Jahren werden dagegen zahlenmäßig zusammengefasst. So erklärt sich die Darstellung in den Veröffentlichungen KOMDAT.

Im Unterschied zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik liefern die Einrichtungen bzw. Träger in München jedoch – unter anderem aus Datenschutzgründen – keine Einzelfalldatensätze zu Beratungsfällen an die zuständige Fachsteuerung im Jugendamt, sondern zu allen Beratungsleistungen kumulierte Zahlenangaben. Daher ist es momentan nicht möglich, gewisse Fragestellungen nach dem Vorbild der Bundesstatistik aufzubereiten und damit im Detail vergleichbar zu machen.

Tabelle – Altersstruktur der von Beratung direkt erreichten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

	2005	2006	2007	2008	2009
unter 3 Jahren	550	575	558	714	727
3 bis unter 6 Jahre	1.245	1.245	1.200	1.562	1.599
6 bis unter 9 Jahre	1.533	1.522	1.355	1.681	1.740
9 bis unter 12 Jahre	1.311	1.292	1.223	1.653	1.668
12 bis unter 15 Jahre	994	995	983	1.401	1.360
15 bis unter 18 Jahre	824	851	871	1.120	1.142
18 bis unter 21 Jahre	307	310	297	475	477
21 bis unter 24 Jahre	130	118	121	166	139
24 bis unter 27 Jahre	88	58	60	63	93
Summe	6.982	6.966	6.668	8.835	8.945

Grafik – Altersstruktur der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Erziehungsberatung



Dem Wunsch, den Grad der Versorgung der Familien in München im Vergleich zu ganz Bayern oder gar der Bundesebene beschreiben zu können, steht entgegen, dass für die amtliche Statistik nur Fälle nach § 28 SGB VIII gemeldet werden müssen, nicht jedoch Leistungen des Gesamtspektrums, obwohl das im Bayerischen Freistaat auf der Grundlage der Förderrichtlinie annähernd vergleichbar wäre.

Ein wirklich relevanter Vergleichsparameter wäre eine einheitliche Kennzahl zum Versorgungsgrad, die sich aus dem Verhältnis des Fachkraftpotenzials, der Anzahl der zu versorgenden jungen Menschen, jungen Volljährigen und jungen Erwachsenen und den zu erbringenden Leistungen ergeben würde.

Geschlecht der beratenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen ist über die Jahre konstant.

Tabelle – Anzahl der weiblichen und männlichen jungen Menschen und jungen Erwachsenen

	2005	2006	2007	2008	2009
weiblich	3.120	3.088	2.917	3.944	3.903
männlich	3.844	3.926	3.750	4.897	5.042
Summe	6.964	7.014	6.667	8.841	8.945

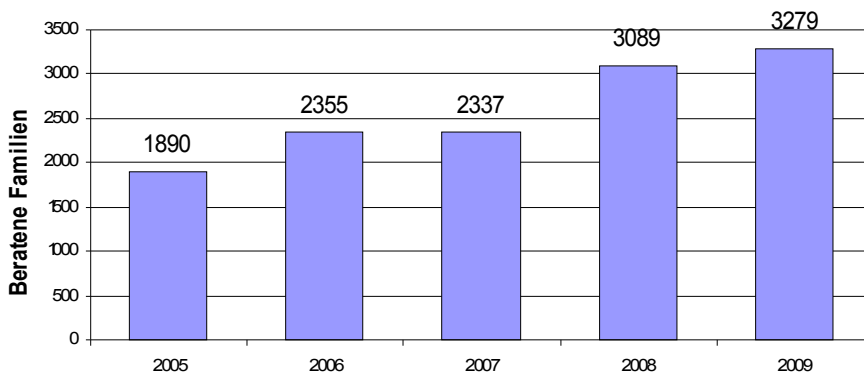
Familien mit Migrationshintergrund werden sehr gut erreicht

Die nachstehende Tabelle und Grafik stellt die Entwicklung dar, dass Familien mit Migrationshintergrund die Leistung der Erziehungsberatungsstellen immer besser in Anspruch nehmen (können). Der Anteil stieg in den letzten fünf Jahren von 31% auf nun 42%. Das Sozialreferatsmonitoring gibt für 36% der Bevölkerung einen Mitgrationshintergrund an.

Tabelle 8 – Migrationshintergrund in den beratenen Familien

2005	2006	2007	2008	2009
1.890	2.355	2.337	3.089	3.279
31%	39%	40%	41%	42%

Grafik – Migrationshintergrund in den beratenen Familien



**Familienformen –
bzw. jeder zweite junge Mensch, um den sich Beratung dreht, erlebt Trennung
und Scheidung von leiblichen Elternteilen**

Der Anteil der Beratungsfälle, bei denen der junge Mensch bei nur einem oder keinem leiblichen Elternteil lebt, liegt in München bei 48,1% (Vorjahr: 47,7%). Es kann also dieselbe Aussage wie für ganz Bayern gemacht werden¹⁵: Jeder zweite junge Mensch, um dessen Willen eine Erziehungsberatungsstelle aufgesucht wird, lebt in einer Trennungsfamilie.

¹⁵ Erziehungsberatung aktuell – Mitteilungen der Landesarbeitsgemeinschaft und Fachverband für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e.V. 2/2010 Seite 3 ff.

Tabelle – Familienformen

	2005	2006	2007	2008	2009
Kernfamilie, verheiratet, leibliche Eltern	2.854	2.835	2.663	3.494	3.486
Kernfamilie unverheiratet, leibliche Eltern	185	147	163	203	234
Patchwork- / Stieffamilie, verheiratet	318	332	335	426	413
Patchwork- / Stieffamilie, unverheiratet	332	306	302	326	350
Adoptivfamilie	28	27	28	38	35
Pflegefamilie	67	66	55	66	66
Alleinerziehende Mutter	2.030	2.008	2.073	2.655	2.702
Alleinerziehender Vater	164	189	177	223	281
Erweiterte Familie	49	50	46	42	59
unbekannt	77	65	55	128	157

Hintergrundinformationen aus dem Mikrozensus 2009 ¹⁶

„Jedes siebte minderjährige Kind lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil
Achtmal so viele alleinerziehende Mütter wie Väter in Bayern.“

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung aus den Ergebnissen des Mikrozensus 2009 bekannt gibt, wächst etwa jedes siebte minderjährige Kind im Freistaat in einer Familie mit einem alleinerziehenden Elternteil – überwiegend der Mutter – auf. Scheidung und Trennung der Eltern waren die häufigste Ursache, alleinerziehend zu werden. 37,7 % der alleinerziehenden Familien bezogen ein monatliches Nettoeinkommen unter 1.300 Euro.

Aus den Ergebnissen des Mikrozensus, der größten jährlichen Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik, zeigt sich, dass im Jahr 2009 von insgesamt 1,31 Mill. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt 16,3 % (213 000 Familien) einen alleinerziehenden Elternteil aufwiesen. Rund 297 000 minderjährige Kinder wachsen derzeit in dieser Familienform auf, das entspricht etwa jedem siebten (13,9 %) minderjährigem Kind im Freistaat.

Gegenüber 1996 ist die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern um etwa ein Drittel (+31,5 % oder 51 000 Personen) angestiegen. Auch die (nichtehelichen) Lebensgemeinschaften verzeichneten einen deutlichen Zuwachs von 44 000 auf 82 000 Familien (+84,4 %). Im gleichen Zeitraum sind die traditionellen Ehepaarfamilien mit minderjährigen Kindern um 174 000 (von 1,19 auf 1,01 Mill.) zurückgegangen. Dementsprechend gaben fast zwei Drittel (63,5 %) der Alleinerziehenden an, geschieden oder noch verheiratet aber getrennt lebend zu

¹⁶ Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung 157/2010/42/A

sein, etwa ein Drittel (29,4 %) waren ledig und 7,1 % verwitwet. Bei den Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern im Haushalt handelte es sich vor allem um Mütter (189 000 Frauen oder 88,8 %). Nur 24 000 Väter übernahmen die alleinige oder hauptsächliche Verantwortung für ihre Kinder. Im Vergleich zu den Paarfamilien haben Alleinerziehende große Schwierigkeiten, ein angemessenes Familieneinkommen zu erzielen. Von den Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern war 2009 ein hoher Anteil (31,8 %) nicht aktiv erwerbstätig bzw. erwerbslos. Mehr als die Hälfte (54,4 %) der aktiv erwerbstätigen Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern konnte nur eine Teilzeittätigkeit ausüben. Entsprechend mussten 37,7 % der betroffenen Familien mit einem monatlichen Nettoeinkommen von weniger als 1 300 Euro auskommen. Die Hälfte (50,6 %) der alleinerziehenden Familien verfügte über ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1 500 Euro.“

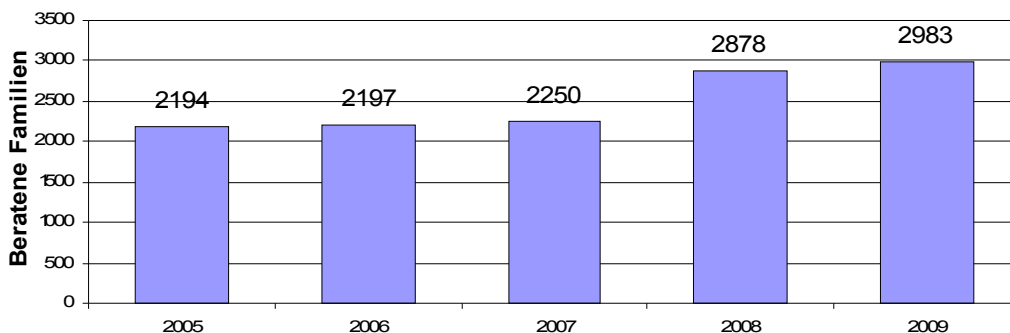
Alleinerziehende Eltern in den Erziehungsberatungsstellen

Insgesamt 2.702 alleinerziehende Mütter (34,7 %) und 281 alleinerziehende Väter (3,6 %) nahmen 2009 Unterstützung der Erziehungsberatung in Anspruch. In München gab es 2009 insgesamt 26.020 alleinerziehende Haushalte. Demnach werden die Leistungen der Erziehungsberatung von 11,46 % aller Alleinerziehenden genutzt.

Tabelle – Alleinerziehende Familien in den Erziehungsberatungsstellen

	2005	2006	2007	2008	2009
Alleinerziehende Mutter	2.030	2.008	2.073	2.655	2.702
Alleinerziehender Vater	164	189	177	223	281

Grafik – Alleinerziehende Eltern (Mütter und Väter) in den Erziehungsberatungsstellen



Einleitung des Beratungsprozesses

Hinter dem Item „Vom wem geht die Initiative zur Einleitung der Beratung aus?“ steht das Erkenntnisinteresse, ob die Ratsuchenden aus eigener Motivation kommen oder durch Dritte 'geschickt' werden. Nach wie vor sind es in der überwiegenden Zahl die Mütter, die Beratung und Unterstützung organisieren, aber der Anteil der Väter steigt proportional mehr als dass die Eltern explizit als Paar gemeinsam Unterstützung wollen. Die Einleitung durch andere soziale Dienste – hierzu zählt auch die Bezirkssozialarbeit – macht einen kleineren Anteil aus, als zu vermuten wäre oder es die verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberatungsstellen und den für die Familien zuständigen Sozialbürgerhäusern auch nahe legen würde. Eine sehr wahrscheinliche Erklärung dafür, dass ein Kontakt zur Erziehungsberatung dringend nahe gelegt wurde, ist, dass sich die Familien so oft es geht lieber alleine und ohne den Hinweis, dass sie von Dritten mehr oder weniger intensiv dazu motiviert wurden, anmelden. Das Bedürfnis, das eigenen Selbstbild von Elternverantwortung und Autonomie zu bewahren, ist sehr stark und auch verständlich. Hilfsbedürftigkeit ist meistens schambesetzt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es sich bei den Kontaktaufnahmen organisiert durch soziale Dienste und Sonstige (z.B. Familiengericht) um problematischere Fälle handelt. Mehr dazu unten bei „Anzahl der Beratungskontakte“.

	2005	2006	2007	2008	2009
Eltern/Erziehungsberechtigte gemeinsam	250	278	304	423	415
Mutter/weibliche Erziehungsberechtigte	4143	4495	3944	4847	4891
Vater/männlicher Erziehungsberechtigter	637	682	663	858	1039
Kind, Jugendlicher, junger Erwachsener	252	251	187	246	240
Soziale Dienste o.ä.	712	632	627	755	775
Sonstige (z.B. Familiengericht)	188	155	194	424	401
	6182	6493	5919	7553	7761

Anlässe der Beratung

Bei der Dokumentation der Anlässe, warum sich Familien an Erziehungs- oder Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen wenden, haben die Beraterinnen und Berater die Möglichkeit der Mehrfachnennungen. Bezogen auf die vorgestellten Kinder und Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten selbst, die Lebenslage der Familie und ihr soziales Umfeld kann ein Problemmix bestehen, der den Druck in der Familie

ansteigen lässt und zur Anmeldung bzw. Vermittlung in die Beratungsstellen führt. In der nachstehenden Tabelle sind die 16 häufigsten Beweggründe der Familien wiedergegeben.

Tabelle der 16 häufigsten Beratungsanlässe

	2005	2006	2007	2008	2009
Emotionale Probleme / Psychische Probleme und Behinderung beim jungen Menschen	2.224	2.327	2.731	3.981	4.087
Erziehungsverhalten im Familiensystem	2.628	2.791	2.779	3.891	4.029
Interaktionen (u.a. bedingt durch Familienformen) im Familiensystem	1.904	2.026	2.122	2.953	3.245
Emotionale Probleme / Psychische Probleme und Behinderung bei den Eltern	1.508	1.432	1.617	2.456	2.679
Probleme der Lern-, Konzentrations-, Leistungs- bzw. Arbeitsfähigkeit beim jungen Menschen	1.961	1.967	1.918	2.479	2.384
Probleme des Sozialverhaltens beim jungen Menschen	1.671	1.591	1.681	2.294	2.372
Trennung und Scheidung als Belastung des Familiensystem	1.378	1.363	1.513	2.133	2.330
Partnerschaftskonflikte als Belastung des Familiensystems	1.156	1.135	1.223	1.726	1.842
Familienrechtliche Fragen bei Trennung und Scheidung (Unterhalt, Umgangs- und Sorge-recht) als Belastung des Familiensystems	612	589	686	980	1.113
Finanzielle Situation als Belastung des Familiensystems	668	769	845	1.020	1.100
Entwicklungsauffälligkeiten und -verzögerungen im geistig-kognitiven Bereich des jungen Menschen	927	927	776	1.234	1.098
Belastungen durch das soziale Umfeld aufgrund des Migrationshintergrundes	733	808	835	1.101	1.060
Belastungen durch das Schulsystem als soziales Umfeld	677	721	765	921	999
Aggressivität und Gewaltbereitschaft des jungen Menschen	635	615	591	814	753
Gewalterfahrungen des jungen Menschen (körperlich und seelisch, inner- u. außerhalb des Familiensystems)	209	263	244	799	748

Anzahl der Beratungskontakte

In der Konzeptionsphase des Daten- und Berichtswesens setzte die damals dafür gebildete Arbeitsgruppe – bestehend aus der Fachsteuerung im Jugendamt und Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen – besonderen Wert auf die Items der Kategorien „Anlässen der Beratung“ und „Anzahl der Beratungskontakte“. Hintergrund dafür war die These, dass ein Zusammenhang zwischen der Komplexität und Schwere von Problemlagen und Dauer bzw. Intensität des Beratungsprozesses bestehen könnte.

Eine Auswertung zur Überprüfung entsprechender Zusammenhänge konnte bisher nicht vorgenommen werden, weil es trotz jahrelanger Planung und Absicht bisher nicht gelungen ist, die technischen Voraussetzungen für eine webbasierte Auswertungsmöglichkeit innerhalb der Stadtverwaltung zu schaffen. Entsprechende Aufträge des Stadtjugendamtes an die zuständige Stelle im Sozialreferat bei S-Z-I werden seit Jahren erteilt – bislang ohne Ergebnis. Zuletzt wurde von S-Z-I-AM am 21.12.2010 mitgeteilt, dass aufgrund einer Entscheidung des Führungskreises vom 01.12.2010 alle „als nicht unabwendbar eingestuftem Vorhaben ausgesetzt werden“. Die als abwendbar eingestuftem Vorhaben werden im Februar 2011 einer neuerlichen Überprüfung unterzogen.

Einige freie Träger haben daher schon vor Jahren auf dem freien Markt einen Anbieter gefunden, der im fachlichen Austausch mit der Fachsteuerung im Jugendamt eine webbasierte Software entwickelt hat und die Datenaufbereitung der freien Trägern für die unterschiedlichen Meldeadressaten (Landesamt für Statistik, Landeshauptstadt München, den eigenen Träger etc.) übernimmt. Das System gewährleistet eine automatische Plausibilitätsprüfung. Die Qualität der Daten derjenigen Träger, die sich dieser externen Dienstleistung bedienen, hat sich dadurch erheblich verbessert.

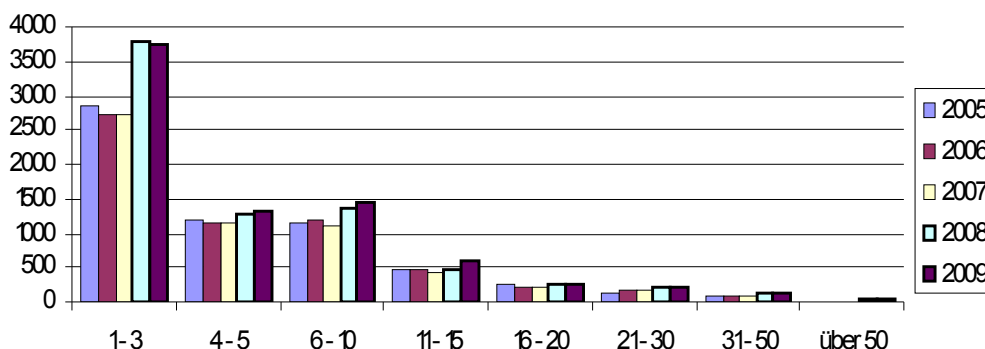
Aus den dargestellten Gründen ist eine Kommentierung der Anzahl der Beratungskontakte nur in Verbindung mit den qualitativen Anmerkungen der Leistungserbringer möglich. Darüber hinaus fehlt auch noch die Hinterlegung der dokumentierten Anzahl der Beratungskontakte und der notwendigen fallbezogenen Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Zeiteinheiten. Auf die Erfassung der aufzuwendenden Zeit wurde bei der Konzeptionierung bedauerlicherweise verzichtet, obwohl die Beratungsstellen dazu im Prinzip bereit gewesen wären und dies auch für die Berichterstattung an die Regierung von Oberbayern gefordert wird.

Wie bereits erwähnt sollte eine Überarbeitung des Daten- und Berichtswesens dringend in Angriff genommen werden. Voraussetzung dafür ist die Einstufung des Projektes „Fachverfahren Datenerhebung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in München“ als unabwendbar durch den Führungskreis. In der Folge könnten die dargestellten Mängel durch eine Revision des Erhebungsverfahrens behoben werden.

Tabelle – Anzahl der Beratungskontakte

		2005	2006	2007	2008	2009	2005	2006	2007	2008	2009
1 - 3	1	2.837	2.744	2.734	3.788	3.746	46,5%	45,7%	46,4%	50,3%	48,5%
4 - 5	2	1.172	1.142	1.128	1.279	1.326	19,2%	19,0%	19,1%	17,0%	17,2%
6 - 10	3	1.150	1.187	1.115	1.343	1.434	18,9%	19,8%	18,9%	17,8%	18,6%
11 - 15	4	474	452	440	473	575	7,8%	7,5%	7,5%	6,3%	7,4%
16 - 20	5	235	228	206	258	262	3,9%	3,8%	3,5%	3,4%	3,4%
21 - 30	6	146	171	184	207	227	2,4%	2,8%	3,1%	2,7%	2,9%
31 - 50	7	64	72	76	145	133	1,1%	1,2%	1,3%	1,9%	1,7%
über 50	8	17	12	14	39	26	0,3%	0,2%	0,2%	0,5%	0,3%
Summe		6.095	6.008	5.897	7.532	7.729					

Grafik – Beratungskontakte in den Erziehungsberatungsstellen



Bei 48,5 % der Fälle handelt es sich um Kurzberatungen. Das den Kontakt zur Beratungsstelle auslösende Problem oder auch nur eine Erziehungsunsicherheit lässt sich schnell, vorübergehend oder erstmals lösen. Gerade diese positiven ersten Erfahrungen können für Eltern die Grundlage sein, sich später wieder Hilfe zu holen,

wenn es erforderlich sein sollte, und sich dann vielleicht auch auf einen tieferen Zugang einzulassen.

Bei den Kategorien 4-5 Kontakte (17,2 %) und 6-10 Kontakte (18,6 %) handelt es sich um einen zweiten sehr großen Anteil am Fallaufkommen. Die Praxis sieht hier verschiedene 'typische' Fallgruppen wie z.B. Problem der Lern-, Konzentrations-, Leistungs- und Arbeitsfähigkeit der Kinder, emotionale Probleme der Kinder, Trennung und Scheidung.

Deutlich kleiner fallen alle weiteren Cluster aus, aber hier sind die wirklich zeitintensiven Fälle aufsummiert. Aufgrund von Analysen in bilateralen Jahresplanungsgesprächen und gelegentlichen gemeinsamen Workshops zur Dateninterpretation zusammen mit den Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist qualitativ validiert, dass Beratungsstellen für die Beratung und Unterstützung nur wenige Multiproblemfamilien genauso viel Zeit aufwenden müssen wie für die Hälfte Ihrer kurzen oder mittellangen Beratungsprozesse. Es handelt sich um Fälle, die einer umfassenden internen und externen Kooperation bedürfen, die statistisch z.T. gar nicht erfasst wird. Der vordergründige Eindruck, dass Beratungsprozesse in der Mehrzahl ja gar nicht so lange dauern und dass vielen Familien sehr oft verhältnismäßig schnell geholfen werden kann, stimmt, bildet aber nur einen Teil der Realität ab und darf den Blick nicht dafür verstellen, dass im Verhältnis ein weit größerer und auch kraftraubenderer Anteil der Fallarbeit von den sehr intensiv zu bearbeitenden Fällen absorbiert wird.

Aufgrund der Kapazitätsengpässe in den Beratungsstellen und des **Arbeitsauftrages, jeder Münchner Familie möglichst zeitnah ein Angebot zur Verfügung zu stellen**, muss leider auch zu der (Selbst-) Steuerungsmaßnahme gegriffen werden, dass mit den Familien nicht so intensiv gearbeitet werden kann, wie das vielleicht notwendig wäre. Ein weiteres belastendes Moment für jede Beraterin, jeden Berater. Weiter dazu im folgenden Abschnitt 2.6.

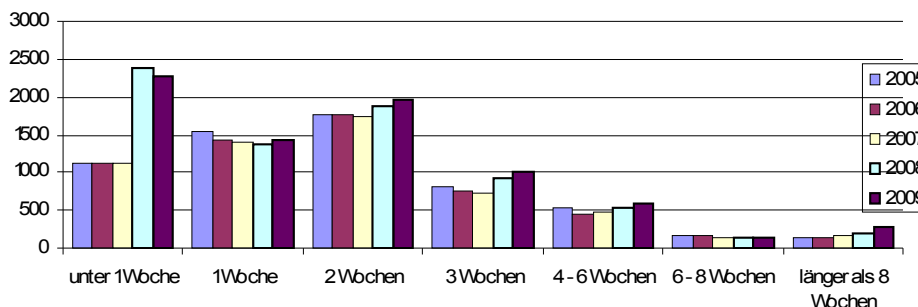
2.6 Das Problem mit den Wartezeiten

Gemäß der an den zuständigen Steuerungsbereich gelieferten Statistik gibt es kein größeres Problem: in 6.682 Fällen (87,07 %) konnte der Beratungsprozess spätestens nach drei Wochen begonnen werden. Für 722 Familien (9,41 %) bestand die Arbeitsbeziehung zu einer Beraterin / einem Berater spätestens nach acht Wochen. Nur 270 der ratsuchenden bzw. von anderen sozialen Diensten verwiesenen Familien (3,52 %) mussten länger als acht Wochen auf Unterstützung warten. Damit wäre der wünschenswerte Standard, dass die Wartezeit nicht länger als drei Wochen betragen sollte, zu 87 % erfüllt – so die Statistik.

Tabelle – Wartezeiten

	2005	2006	2007	2008	2009
unter 1 Woche	1115	1129	1126	2388	2283
1 Woche	1532	1435	1392	1375	1429
2 Wochen	1759	1753	1751	1871	1956
3 Wochen	802	749	729	924	1014
4 - 6 Wochen	532	455	464	535	591
6 - 8 Wochen	163	159	140	148	131
länger als 8 Wochen	132	139	172	197	270
Summe	6035	5819	5774	7438	7674

Grafik – Wartezeiten



Sowohl die für sich sprechende große Gruppe der sich selbst um Beratung bemühenden Familien als auch die Bezirkssozialarbeit, andere soziale Dienste und auch die Beratungsstellen selber berichten jedoch von einer qualitativ anderen Realität. Dazu ein exemplarisches Fallbeispiel:

Frau N. meldet sich auf Empfehlung der Lehrerin ihres Sohnes Marcel (8 Jahre) im Juli bei der für ihren Stadtbezirk zuständigen Erziehungsberatungsstelle an. Die Lehrerin hat ihr mitgeteilt, dass sie sich Sorgen um die schulischen Leistungen von Marcel mache. Er wirke in letzter Zeit im Unterricht häufig abwesend, mache seine Hausaufgaben nicht mehr so sorgfältig wie früher und störe öfter den Unterricht.

Frau N. bekommt vom Sekretariat der Beratungsstelle einen Erstberatungstermin eineinhalb Wochen später angeboten, der allerdings zeitlich so gelegen ist, dass sie ihn nur alleine und nicht zusammen mit ihrem Mann wahrnehmen kann. Ein anderes Terminangebot ist von Seiten der Einrichtung aufgrund der hohen Auslastung aller Beratungsfachkräfte nicht möglich.

Im Erstberatungstermin kann der Berater Herr B. sehr schnell eine mögliche Ursache für Marcells Auffälligkeiten herausarbeiten: Frau N. hat vor drei Monaten ihr drittes Kind bekommen und in der Schwangerschaft musste sie viel liegen. Marcel sei deshalb in der letzten Zeit zu kurz gekommen, reagiere sehr eifersüchtig auf das Baby und „fetze“ sich vermehrt mit seiner vierjährigen Schwester. Herr B. empfiehlt Frau N., sich zu bestimmten Zeiten ausschließlich mit Marcel zu beschäftigen, überlegt mit ihr, wie sie und ihr Mann sich die Betreuung der Kinder noch besser aufteilen könnten und stellt fest, dass Frau N. eigentlich auch kleine „Auszeiten“ für sich selbst bräuchte. Frau N. geht sehr zufrieden aus dem Beratungsgespräch und sieht kein Problem darin, dass sie nun bis zu einem weiteren Beratungsgespräch – dann zusammen mit ihrem Mann – voraussichtlich eine längere Wartezeit in Kauf zu nehmen hat.

Berater B. bringt die Erstberatung in die kommende Teamsitzung ein. Gemeinsam wird überlegt, ob die Beratungsanfrage als „Eilfall“ (der vorgezogen wird) oder als „Normalfall“ (Warteliste) eingestuft wird. Auf der Warteliste stehen 25 Familien. Die längste Wartezeit beträgt fünf Monate. Drei BeraterInnen melden an, dass sie einen neuen Fall übernehmen können. Es stehen bereits zwei eindeutige „Eilfälle“ an: Einmal Verdacht auf sexuellen Missbrauch, einmal akute Trennungsphase eines Elternpaares, überwiesen vom Sozialbürgerhaus. Diese Fälle werden sofort übernommen. Berater B. würde sich wünschen, eine Kollegin könnte die Familie N. ebenfalls als „Eilfall“ übernehmen, da er nicht weiß, ob die getroffenen Vereinbarungen ohne weitere Gespräche tragen können. Nach kurzer Diskussion kommt das Team aber zu dem Schluss, dass die Problematik von Familie N. nicht schwieriger sei als die der anderen wartenden Familien, und man ihr deshalb die fünfmonatige Wartezeit werde zumuten müssen.

Anfang Dezember schließlich kann Kollegin S. dem Elternpaar N. einen Beratungstermin am Spätnachmittag anbieten, an dem auch Herr N. teilnehmen kann.

Frau N. berichtet, dass es mit Marcel für eine Weile besser gewesen sei, sich in letzter Zeit

aber wieder deutlich eine Verschlechterung ergeben habe. Vor kurzem habe er seine kleinere Schwester mehrmals schlimm gekratzt und die Lehrerin habe ihr, der Mutter, erst letzte Woche berichtet, dass Marcel im Unterricht mehr störe als je zuvor. Sie habe sich allerdings nicht getraut in der Erziehungsberatungsstelle anzurufen, weil sie sich gegenüber den anderen wartenden Familien auch nicht vordrängen wollte.

Beraterin S. stellt gleich zu Beginn des Gesprächs fest, dass Herr N. einen sehr unbeteiligten Eindruck macht. Auf Nachfrage erklärt er, dass er das dritte Kind nie gewollt habe und seine Frau nun schon selbst sehen müsse, wie sie mit den Kindern klarkomme. Er empfinde sich ohnehin nur noch als Auftragsempfänger oder als Störfaktor in der Familie. Frau N. gibt an, dass es für sie wahrscheinlich einfacher wäre, alleine mit den Kindern klar zukommen. Den täglichen Stress mit ihrem Mann, der sich ohnehin nicht um die Kinder kümmere, habe sie einfach satt. Ihre Freundin habe ihr geraten, sich scheiden zu lassen.

Alle Münchner Erziehungsberatungsstellen bieten ratsuchenden Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine möglichst zeitnahe Erstberatung an. Das kann in Form eines extra vorgehaltenen schnellen Erstberatungstermins, einer ausführlichen Telefon- oder Online-Beratung, einer Sprechstunde oder in Form von festen Telefonzeiten, die von laufenden Beratungsgesprächen freigehalten werden, erfolgen. So stellen die Einrichtungen sicher, dass Ratsuchende

- schnell erste fachliche Unterstützung (Hinweise, Empfehlungen, Veränderungsvorschläge, fachliche Informationen) bekommen,
- bei Bedarf zeitnah an andere Beratungseinrichtungen verwiesen werden können und
- in akuten Krisensituationen ein möglichst zeitnahe Einstieg in den Beratungsprozess, unabhängig von der Länge der Warteliste, ermöglicht wird.

Die Wartezeit für „normale“ Beratungsfälle wie Familie N. ist von Beratungsstelle zu Beratungsstelle unterschiedlich lang. Im günstigsten Fall können bei Bedarf mit Familien gleich nach dem Erstgespräch weitere Beratungstermine vereinbart werden. In anderen Fällen kann die Wartezeit sechs Monate und länger betragen. Da Familie N. einen ersten Beratungstermin bereits nach eineinhalb Wochen wahrnehmen konnte, betrug die für sie statistisch erfasste Wartezeit unter zwei Wochen, war also optimal. Real musste sie allerdings nach der Erstberatung noch einmal volle fünf Monate warten. Diese tatsächliche Wartezeit wird bisher von den meisten Beratungsstellen statistisch nicht erfasst, da dieses Kriterium bisher sowohl für die Statistik der Landeshauptstadt München als auch der des Statistischen Landesamt nicht abgefragt wird. Sowohl im Fall von Familie N. als auch für alle anderen Familien, die sich zu einer Beratung entschließen, sind mehrmonatige Wartezeiten

aber zu viel.

Darüber hinaus führen Wartelisten und das Wissen um die dahinter stehenden familiären Krisensituationen auch zu einem hohen Druck bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erziehungsberatungsstellen, möglichst viele Beratungsfälle zeitnah zu übernehmen. Dies beinhaltet fast zwangsläufig die Gefahr eines Qualitätsverlustes in der Beratungstätigkeit. Über Wochen im Voraus gefüllte Terminkalender ziehen die unterschiedlichsten Konsequenzen nach sich: Die Vereinbarung kurzfristiger Termine z.B. bei akuten Krisensituationen oder zur Teilnahme an einem frühen ersten Gerichtstermin im Rahmen des „Münchner Modells“ (*Vgl. Kapitel 3.6*) sind nicht mehr möglich, laufende Fälle können nicht mehr im ausreichenden Maße vor- und nachbereitet werden und die fachlich oft angezeigten Settings der Co-Arbeit und der aufsuchenden bzw. nachgehenden Arbeit können nicht zum Tragen kommen.

2.7. Die Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit

Mit zu den wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partnern gehören die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit bzw. die Sozialbürgerhäuser. Aufgrund des sozialräumlichen Versorgungsauftrages der Erziehungsberatungsstellen bestehen besondere, verbindliche Arbeitsbeziehungen zwischen den Sozialbürgerhäusern und ´ihren´ Beratungsstellen. Die Prinzipien der Zusammenarbeit wurden mit der „Vereinbarung zur Kooperation zwischen der Bezirkssozialarbeit Allgemeiner Sozialdienst / Sozialbürgerhäusern und den Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft“ im Jahr 2001 erarbeitet. Diese Kooperationsvereinbarung (**Anlage 24**) ist nach wie vor gültig, allerdings wurden in den Sozialregionen Berg am Laim / Trudering-Riem und Hasenberg/ Ergänzungen schriftlich festgehalten.

Wie alle differenzierten Arbeitszusammenhänge unterliegt auch die Bezirkssozialarbeit inhaltlich und strukturell einem permanenten Veränderungsprozess (z.B. Einführung des Neuen Steuerungsmodells, Gesetzesänderungen, Aufgabenverschiebungen), der in der Folge zu neuen Organisations- und Arbeitsabläufen sowie zu neuen Arbeitsbezügen auf den Praxisebenen geführt hat. Ohne Zweifel sind die Änderungen des Profils der Bezirkssozialarbeit für die Kooperation mit den Erziehungs- und Familienberatungsstellen am bedeutsamsten.

Das BSA-Profil wurde am 12.11.2004 verabschiedet und ging damit nach einer mehrjährigen Entwicklungszeit in die Umsetzung. Zu den Kernfunktionen gehören

Clearing (und Information), Vermittlung, Sozialpädagogische Beratung und die prozesshaft angelegte sozialpädagogische Diagnose. Als weitere Funktionen folgen Casemanagement/Prozessverantwortung und absichernde, nachgehende Kontrolle. Für die Aufgabenerfüllung der sozialpädagogischen Beratung für Familien im Rahmen des Produktes 3.2.1 Familienangebote bzw. damals (2004) 3.2.2 Familienberatung wurde als Standard formuliert: „Bei Hinweisen auf längerfristigen Beratungsbedarf i.d.R. Vermittlung an Beratungsstellen“. Nur in Ausnahmefällen, wenn es fachlich nicht zu vertreten ist, wird davon abgewichen.

In der Tat registrierten die Erziehungs- aber auch Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen ab 2005 die vorhergesehene verstärkte Vermittlungspraxis. Da auf Seiten der Beratungsstellen eine Kapazitätenausweitung ausblieb, wird seitdem von Seiten der Sozialbürgerhäuser immer wieder festgestellt, dass die Familien in den Beratungsstellen nicht so schnell wie notwendig in einen Beratungsprozess übernommen werden können (vgl. Kapitel 2.6).

Aber auch das ab Mai 2008 entwickelte und seit März 2011 in der Umsetzung befindliche Konzept zur Sicherung der „Zukunft der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe“¹⁷ unterstützt mit der Einführung der Orientierungsberatung noch einmal die Tendenz, dass ausführliche Beratungsprozesse an die Beratungsstellen abgegeben werden.

Sowohl die Bezirkssozialarbeit bzw. die Sozialbürgerhausleitungen auf der einen Seite als auch die Leitungen und Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen auf der anderen Seite schätzen sich als Kooperationspartner in der gemeinsamen Verantwortung für das Wohle von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, können diese aber nicht immer so gestalten, wie es idealerweise den Bedarfslagen der zu unterstützenden Familien entsprechen würde.

¹⁷ <http://www.muenchen.de/Rathaus/soz/bezirkssozarbeit/faq/462896/index.html> (Stand 11.03.2011)

2.8 Die Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen als weitere Leistungserbringer

Ebenfalls Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen folgende überregional arbeitende Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen:

Familien-Notruf München e.V.

IETE – Kind e.V. / Intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung

IAF e.v. – Verband bi-nationaler Familienberatung

Koordinierungsstelle für Verfahrenspflegschaften – Anwalt des Kindes e.V.

Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Erzdiözese München und Freising

Evang. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Evang. Beratungszentrum München e.V.

Pro Familia Ehe-, Familien- und Lebensberatung, pro familia e.V.

VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

alfa m/alfa beta – für alleinerziehende Frauen, siaf e.V.

Psychologischer Dienst für Türken und ehemalige Jugoslawen, AWO

Psychologischer Dienst für Ausländer, CV

TuSch – Trennungs- und Scheidungsberatung, TuSch – Frauen für Frauen e.V.

Frauenforum (ehem. Münchner Frauenbörse), Verein für Fraueninteressen e.V.

Beratung für Natürliche Geburt und Eltern-Sein e.V.



In vielen dieser Einrichtungen stehen die Beratungen in Fragen des familiären Zusammenlebens (§ 16, SGB VIII), der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17, SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) im Vordergrund bzw. gehören zum Beratungsspektrum, das aber im Unterschied zu den Erziehungsberatungsstellen über das Kinder- und Jugendhilfegesetz hinausgeht.

Zu den wichtigsten Zielen der Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung gehören ¹⁸

- Zeitnahe Beratung bei Problem in Ehe, Partnerschaft und Familie
- Effektive Vermittlung praktischer, psychologischer und spiritueller Hilfen in Lebenskrisen (wie z.B. Krankheit, Existenzangst, Burn-out)
- Verbesserung der Kommunikation in Partnerschaft und Familie
- Stärkung von Kontaktfähigkeit, Beziehungs- und Erziehungskompetenz
- Hilfe zur Deeskalation in hochstrittigen Familien- und Partnerschaftskonflikten
- Vorbereitung von Männern und Frauen für Partnerschaft, Familie und Elternsein
- Erarbeitung familien- und kindgerechter Lösungen bei Trennung und Scheidung
- Vorbeugung und Verhinderung von häuslicher und sexueller Gewalt
- Überwindung von Sexualängsten und sexuellen Störungen
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- Hilfe zu einem besserem Umgang mit den widersprüchlichen Anforderungen von Familie und Arbeitswelt

Die Beratung soll helfen ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und im Falle einer Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Neben der Beratung von Familien mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, gehören zur Zielgruppe auch kinderlose Paare, Paare, deren Kinder erwachsen und eigenständig sind oder Mädchen und Frauen sowie ihre Partner, die durch eine Schwangerschaft in existentielle Entscheidungskonflikte geraten. Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist die Sexualberatung.

Das psychosoziale Beratungsangebot richtet sich also an Paare, Familien und Einzelpersonen mit Konflikten und Schwierigkeiten im persönlichen und zwischenmenschlichen Bereich. Ehe-, Familien- und Lebensberater/innen stehen in

¹⁸ Quelle: Handout für den Sozialausschuss des Bayerischen Landtags im Oktober 2010 „Zur Bedeutung der Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung (EFLB) für die Familien in Bayern“

persönlichen, partnerschaftlichen und familiären Krisen und Problemen als qualifizierte Ansprechpartner zu Verfügung, um Probleme zu klären und Lösungswege zu finden.

Bei der Finanzierung handelt es sich des öfteren mehr um eine Anteilsfinanzierung, womit sich der Steuerungseinfluss entsprechend verringert (**Anlage 22**). Im Rahmen der Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Soziales für Ehe- und Lebensberatung (**Anlage 23**) ergeben sich auch Zielvorgaben und Steuerungsinteressen durch diesen Zuschussgeber.

Für die Darstellung ihrer Arbeit der städtischen Verwaltung gegenüber verwenden die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen dieselbe (München-) Statistik wie die Erziehungsberatungsstellen. Daher ergibt sich folgender Überblick bei den Schwerpunkt- und Komplementärleistungen:

Tabelle – Anzahl der Beratungsprozesse der EFLB und Zuordnung zur Schwerpunktleistung

Fallzahlen	2005	2006	2007	2008	2009
1. Sozialberatung	220	404	440	330	341
2. Beratung zur allgem. Förderung	458	222	591	415	807
3. Erziehungsberatung	579	731	815	190	175
4. Beratung z. Familiär. Zusammenleben	612	549	603	616	615
5. Beratung zu Partnerschaft	644	773	748	741	806
6. Beratung: Trennung & Scheidung	709	840	806	722	848
7. Beratung: Sorgerecht & Umgang	312	498	469	520	566
8. Begleiteter Umgang	131	123	177	142	152
9. Diagnostik	11	24	18	9	15
10. Entwicklungsberatung	122	101	98	55	69
	3.798	4.265	4.765	3.740	4.394

Grafik - Anzahl der Beratungsprozesse der EFLB und Zuordnung zur Schwerpunktleistung

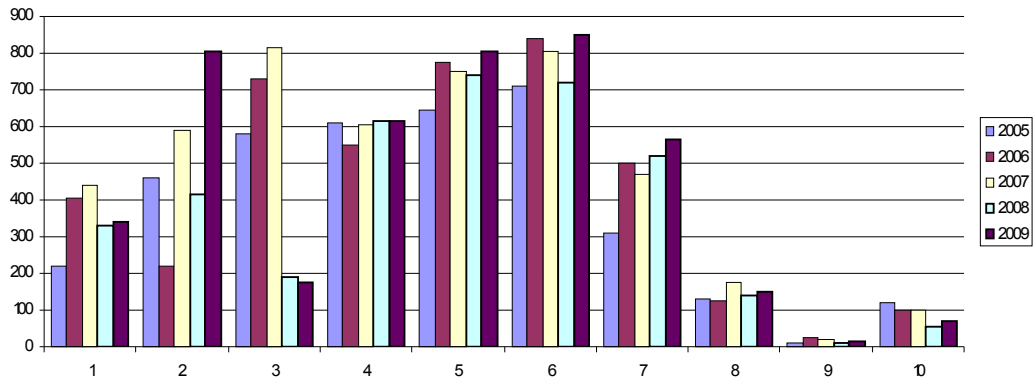
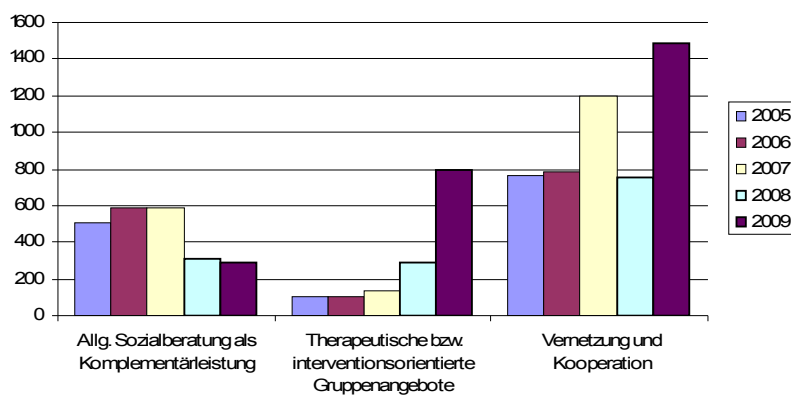


Tabelle – Komplementärleistungen in den EFLB

Komplementärleistungen	2005	2006	2007	2008	2009
Allgemeine Sozialberatung als Komplementärleistung	503	591	589	305	290
Therapeutische bzw. interventionsorientierte Gruppenangebote	105	99	133	291	792
Vernetzung und Kooperation	759	786	1.196	751	1.487
	1.367	1.476	1.918	1.347	2.569

Grafik – Anzahl der Komplementärleistungen in den EFLB



3. Sich verändernde und / oder neue Aufgabenstellungen

3.1 Der psychologische Fachdienst in Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren des Referats für Bildung und Sport

Der psychologische Fachdienst – zunächst für Kinderkrippen und später auch für Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren – hat eine inzwischen mehr als 25-jährige Tradition. Zunächst bestand die verbindliche Kooperation nur zwischen städtischen Kinderkrippen und der städtischen Erziehungsberatungsstelle. Ab 1990 beteiligten sich jedoch auch Erziehungsberatungsstellen freier Träger am Kinderkrippenpsychologischen Fachdienst und seit 2001 wurden die bis dahin entstandenen strukturellen und vom Stadtrat gewünschten Rahmenbedingungen in formale Vertragsbedingungen gefasst. Die vereinbarten Fachleistungen werden mit einem Stundensatz von 60 Euro honoriert. Bei der Städtischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche wurden entsprechende Fachpersonalaufstockungen vorgenommen.

Die Angebote der Beratungsstellen richten sich an die drei Zielgruppen Kinder und Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, wobei das Wohl des Kindes und seine Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Mittelpunkt aller Bemühungen steht. Folgende Leistungen sind von Seiten des Kinderkrippenpsychologischen Fachdienstes zu erbringen:

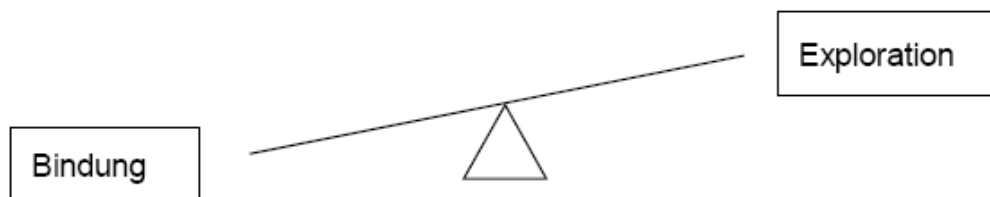
- Besuche in den Gruppen zur Beobachtung einzelner Kinder im Gruppenprozess und diesbezügliche Beratung einzelner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter hinsichtlich des erzieherischen Handelns.
- Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Fragen aus der Entwicklungspsychologie.
- Gespräche mit der Leitung der Einrichtung zu anstehenden Fragen und Problemen in Bezug auf die Kinder oder deren Familien. Erwünscht ist eine Kooperation mit Frühförderungseinrichtungen und der Ärztin bzw. dem Arzt der Kinderkrippe.
- Intensive Einzelbeobachtungen von Kindern zu diagnostischen Zwecken nach Rücksprache mit den Eltern und mit deren Einverständnis.
- Diagnostische Abklärung mit Einverständnis der Eltern, wenn in Einzelfällen weitere Hilfen notwendig werden.
- Teilnahme am Fachteam im Hilfeplanverfahren bezüglich einer Hilfe zur Erziehung in der Kinderkrippe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

- Teilnahme an Teambesprechungen, nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung.
- Fachliche Stellungnahme für die Verlängerung des Kinderkrippenbesuchs von Kindern über die Altersgrenze des dritten Lebensjahrs hinaus.
- Elternberatungen.
- Elternabende nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung.
- Kriseninterventionen.

Die Nachhaltigkeit in Bezug auf die Entwicklungswege der Kinder ist derart überzeugend, dass auch nach Zusammenführung aller Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im optimierten Regiebetrieb Kita 2011 unter dem Dach Referates für Bildung und Sport der fachliche hohe Qualitätsstandard nicht nur beibehalten sondern nach Möglichkeit auch beim weiteren Ausbau gelten soll.

„Die Kinderkrippe ist in den meisten Fällen die erste institutionalisierte soziale Gruppensituation, in der sich Kleinkinder außerhalb familiärer Bindungen verselbständigen. Auch wenn viele wohl bei Verselbständigung zunächst an das Jugendalter denken, beginnt dieser Prozess natürlich schon im Kleinkindalter.

Die Bindungsforschung nennt diesen Prozess Explorationsverhalten, also wenn Kinder Neues oder Fremdes erforschen. Voraussetzung für das Erforschen von Unbekanntem ist jedoch, dass sich Kinder geborgen und sicher fühlen. Man kann sich das wie eine Wippe vorstellen: Wenn das Bindungssystem aktiviert ist, ist das Explorationssystem deaktiviert – und umgekehrt (vgl. Grossmann & Grossmann, 1994).



Die Aktivierung des Bindungssystems geschieht vor allem dann, wenn das Kind sich ängstlich, unsicher, misstrauisch, krank, müde, hungrig, einsam, verlassen oder fremd fühlt. Bei einer Aktivierung des Bindungssystems werden Bindungsverhaltensweisen sichtbar wie etwa Weinen, aktives Nähe suchen und Anklammern. Dies hat gleichzeitig eine Dämpfung des Erkundungssystems zur Folge. Das Kind ist nicht bereit zu explorieren. Die Umwelt und andere Eindrücke sind nicht wichtig, werden wenig wahrgenommen. Bei einer Beruhigung des Bindungssystems, d.h. bei Wohlbefinden und dem Gefühl der Sicherheit wird das

Erkundungssystem wieder aktiviert: Die Kinder werden unternehmungslustig, explorieren, sind neugierig, begreifen, möchten Neues lernen. Insofern ist Bindung immer auch Voraussetzung für Bildung. Für die Krippenpädagogik ist die Wippenfolge zwischen Verselbständigen und Nähe-suchen das Kernelement, welches das Handeln der Erzieherinnen bestimmt (...)“¹⁹

Sowohl die Eltern als auch das Personal der Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren können sich also über Fragen der kindlichen Entwicklung und Erziehungsthemen informieren sowie persönliche als auch familiäre Probleme besprechen. Mittels unverfänglicher Angebote zu relevanten Erziehungsthemen wie z.B. „Geschwisterstreit“ oder „Grenzen setzen“ machen sich die psychologischen Fachkräfte eher beiläufig immer wieder gegenüber neuen Eltern bekannt und bauen so Berührungängste ab. Auf Wunsch des Personals nehmen die Psychologinnen und Psychologen auch an Elternabenden teil. Für benachteiligte Kinder oder für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden intensivere Hilfen entwickelt. Der Präventionsansatz kommt so mit ganz unterschiedlichen Mitteln zur Umsetzung. Sehr oft können potentielle Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder im Vorfeld oder auch konkrete Gefährdungslagen aufgefangen werden.

Durch die klar geregelten Kooperationsbeziehung intensiviert sich die Zusammenarbeit zwischen Eltern, der Kindertagesstätte und den Beratungsstellen. Auf der Grundlage, dass man sich bereits persönlich kennt, ist es sehr viel einfacher, Eltern für eine weiterführende Beratungsarbeit zu motivieren, sobald das angezeigt erscheint. Aktuell werden in der einschlägigen Literatur „Aufsuchende Ansätze“ diskutiert und umgesetzt²⁰. Aufsuchende Beratung heißt, dass die Fachkräfte dorthin gehen, wo der Bedarf bzw. die Familie im Alltag ist (**Vgl. auch Kapitel 3.7**). Durch die fachliche Zuständigkeit sowohl für die Erziehungsberatungsstellen als auch für die Städtischen Kinderkrippen konnte das Sozialreferat, Stadtjugendamt hier bereits vor 25 Jahren einen wegweisenden und den Präventionsgedanken umsetzenden Standard setzen. Im Zuge des sehr intensiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist diese positive Strukturbedingung in den letzten Jahren auch in die konzeptionellen Grundlagen für Kinderkrippen, KinderTagesZentren und Kooperationseinrichtungen eingeflossen. „Die institutionelle Kindertagesbetreuung in Kinderkrippen, Kindergärten, KinderTageszentren, Horten und vergleichbaren Einrichtungen bietet besondere Chancen für ein sozialraumorientiertes Arbeiten. Auch in München verstehen sich die Einrichtungen (hier Kinderkrippen) zunehmend als Orte im Sozialraum mit Verpflichtungen (und Aufgaben), die über die reine Betreuungsarbeit

19 Nätther, Stefan (2009). „25 Jahre Psychologische Beratung in Kinderkrippen“. In: Jahresbericht der Städtischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, Seite 45 ff.

20 Landesarbeitsgemeinschaft der Erziehungs-, Jugend und Familienberatung in Bayern e.V. „Aufsuchende Erziehungsberatung stärken und ausbauen – Hinweise zu Formen, Konzepten und notwendigen Rahmenbedingungen“. In: Erziehungberatung aktuell – Mitteilungen der LAG Bayern 1/2009, Seite 15 ff.

weit hinausgehen.“²¹ Die Verpflichtung der Kindertagesbetreuung zur Kooperation und Vernetzung im Sozialraum mit anderen Einrichtungen und sozialen Diensten gehört heute zu den Kernaufgaben sowohl der Kindertageseinrichtungen als auch zum sozialräumlichen Versorgungsauftrag der Beratungsstellen. „Ein wichtiges Ziel bei der Vernetzung ist, das Wohl der Kinder und ihrer Familien sicher zu stellen. Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko und (drohender) Behinderung und deren Eltern sowie Familien mit besonderen Belastungslagen sollen frühzeitig geeignete Hilfe erhalten.“²²

Nach Angabe der Erziehungsberatungsstellen wurden 2008 in 115 Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren (in städtischer und freigeinnütziger Trägerschaft) 6.470 Stunden für den Kinderkrippenpsychologischen Fachdienst geleistet und abgerechnet. Je nach Einrichtunggröße (Anzahl der Gruppen) werden die Verträge mit einem Stundenkontingent von 5-12 Stunden abgeschlossen. Der Kinderkrippenpsychologische Fachdienst wird sowohl in Einrichtungen in städtischer als auch in freier Trägerschaft angeboten. Pro Einrichtung ergibt sich momentan im Durchschnitt ein jährlicher Aufwand von 56 Stunden.

Als in den Einrichtungen bekannte Personen sind die Psychologinnen und Psychologen der Erziehungsberatungsstellen auch als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII ansprechbar. Machen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen Sorgen wegen eines Kindes oder wird gar eine Gefährdung vermutet, so können sie zur Abklärung des Gefährdungsrisikos und zur Unterstützung bei der Fallbearbeitung Fachberatung in Anspruch nehmen. Der daraus entstehende Mehraufwand für die Fachberatung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann über Fachleistungsstunden refinanziert werden (**vgl. Kapitel 3.4**). Die Kombination der beiden Funktionen kann für die/ den vor Ort bekannten „Kinderkrippenpsychologin/ -psychologen“ durchaus zu Rollenkonflikten führen. Solche und andere Problemlagen der Arbeit vor Ort können in den dafür vorgesehenen Qualifizierungsnetzwerken bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden.

Zum 01.01.2011 hat der optimierte Regiebetrieb, in dem nun alle Angebote der Kindertagesbetreuung zusammengeführt sind, seinen Betrieb aufgenommen. Der Standard des Krippenpsychologischen Fachdienstes soll auf Wunsch des Stadtrates erhalten werden. Die bisher im Haushalt des Sozialreferats, Stadtjugendamts dafür

21 Schröder, Hubertus (2005). „Zur Notwendigkeit sozialräumlicher Orientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozialraumorientierung in der Münchner Kinder- und Jugendhilfe. Bilanzierung, Qualitäten, Perspektiven, Tagungsdokumentation, 18. Februar 2005, Seite 24-41.

22 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.) (2006). „Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP). Seite 452 f. Weinheim/Basel: Beltz.

eingestellten Gelder wurden an das Referat für Bildung und Sport übertragen. Die weitere Ausgestaltung der fachlichen Steuerung und Leistungserbringung wird Gegenstand der referatsübergreifenden Zusammenarbeit sein. Mit Beschlussfassung vom 12.10.2010 zur „Einrichtung eines optimierten Regietriebes für die Kindertagesbetreuung“ wurde unter dem Gliederungspunkt 3.2.7 die Abstimmung von Fachplanungen in einem gemeinsamen Gremium bereits für erforderlich erachtet: „Das Gremium, bestehend aus Sozial- und Schulreferat sowie Vertretern der frei gemeinnützigen und sonstigen Trägern der Jugendhilfe, wird sich regelmäßig treffen, beginnend ab 01.01.2011.“²³

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind besonders prädestinierte Orte, an denen Angebote der Jugendhilfe Familien erreichen können. Durch eine verbindliche Zusammenarbeit der Jugendhilfe und des optimierten Regiebetriebes sollten sich Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu Knotenpunkte entwickeln, von den aus Kinder und Ihre Bezugspersonen den Zugang zu weitere Angebote finden, die für sie gerade von Nutzen sein könnten.

Ideen zur Gestaltung dieser sehr wichtigen Schnittstellen werden dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgelegt werden.

3.2 Teilnahme psychologischer Fachkräfte am Regionalen Fachteam

Seit Mai 2005 nehmen im Rahmen der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung psychologische Fachkräfte aller Erziehungsberatungsstellen an den Regionalen Fachteams teil. Auch in der Modellphase von 2003 bis 2004 waren verschiedene Beratungsstellen in den Entwicklungsprozess einbezogen.

Für die Vergütung der Fachleistung wird ein Stundensatz von 48 Euro herangezogen. Pro beratenem Fall können 30 Minuten Vorbereitungszeit und 60 Minuten für die Beratung im RFT geltend gemacht werden, was einer Fallpauschale von 72 Euro entspricht. Die Leistung wird außerhalb des Personalstundenpools der institutionellen Beratung erbracht und wie bei anderen Fachleistungen in den jährlichen Verwendungsnachweisen getrennt dargestellt und belegt.

Auf der Grundlage der statistischen Erfassung von S-II-E stellt sich die Beteiligung der Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen als Anzahl der beratenden Fälle tabellarisch wie folgt dar:

23 RIS, Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14/V 05098

Jahr	Freie Träger	Städt. EB	Summe RFT
2004/2005	598	174	772
2006	696	393	1.085
2007	880	520	1.400
2008	884	458	1.342
2009	902	539	1.441

Die pauschale Vergütung pro Fall im Regionalen Fachteam in Höhe von 72 Euro für eineinhalb Stunden deckt aus Sicht der Freien Träger und der städtischen Beratungsstellen jedoch nicht die realen Unkosten, die den Trägern erwachsen. In die Finanzierung fließen entstehende Wege- und Ausfallzeiten nicht ein. Auch die kalkulierte Vor- und manchmal auch Nachbereitungszeit ist zu knapp bemessen. Aus Sicht der Erziehungsberatungsstellen und ihrer Träger müsste pro abrechnungsfähiger Fachleistungsstunde ein Faktor von 1,6 zum Tragen kommen. Die nicht abrechnungsfähigen, aber real anfallenden Zeiten werden im Rahmen der Regelarbeitszeit aus der institutionellen Förderung erbracht und schränken daher den zeitlichen Umfang des Beratungsangebotes ein.

Die notwendige interne Organisation und Personalplanung in den Beratungsstellen ist zuweilen nicht ganz einfach, weil sich zu verschiedenen Zeitpunkten Rahmenbedingungen des Fachverfahrens ändern. So kam es 2007 z.B. zur vorübergehenden Aussetzung und der Einleitung eines Reorganisationsprozesses, an dem alle beteiligten Professionen und Fachlichkeiten beteiligt wurden.

Weitere Veränderungen haben sich 2010 ergeben: So wurden neben der einstündigen Beratung auch der Modus einer Kurzberatung eingeführt, um die Zeitressourcen effizienter nutzen zu können. Des Weiteren werden seit Einführung des Psychologischen Fachdienstes für Eingliederungshilfen (S-II-E/PD, vgl. Kapitel 3.8) entsprechende Fälle nicht mehr im RFT beraten.

3.3 Kinderschutz durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

Mit Einführung des § 8a SGB VIII im Oktober 2005 wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als gemeinsame Aufgabe für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe konkretisiert. Der Gesetzgeber hat zu diesem Zweck bestimmte Verfahrensschritte bei der Bearbeitung möglicher Gefährdungsfälle festgelegt, wie z.B. die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, die Beteiligung von Eltern und Minderjährigen bei dieser Abschätzung – soweit möglich – sowie das Angebot von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung falls

dies notwendig sein sollte. Mit dem Terminus „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wird eine neue Begrifflichkeit und mit der Bezeichnung „insoweit erfahrene Fachkraft“ für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine neue Funktion in die Kinderschutzpraxis eingeführt. Ziel dieser Gesetzesnovellierung ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern.

Da in den vielfältigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht unbedingt spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Kinderschutzarbeit bei allen Fachkräften vorausgesetzt werden können, sieht der Gesetzgeber in § 8a Abs. 2 SGB VIII vor, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freier Träger zur fachlichen Unterstützung in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine sogenannte "insoweit erfahrene Fachkraft" mit spezifischem kinderschutzrelevantem Wissen hinzuziehen. Diese „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sind in München speziell qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowohl in den sozialräumlich arbeitenden Erziehungsberatungsstellen als auch in den überregionalen Beratungsstellen KinderschutzZentrum, PIB (Pädagogisch-psychologische Informations- und Beratungsstelle für Schüler / Eltern / Lehrer), IMMA und kibs.

Dieses Fachberatungsangebot bei möglichen Gefährdungsfällen richtet sich stadtweit an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, an Angebote für Familien, an Sozialpädagogische Lernhilfen, an (Berufs-)Schulsozialarbeit, an offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, an Ferienangebote des Stadtjugendamtes, an Streetwork und Jugendgerichtshilfe. Für die Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport (Kindergärten, Kooperationseinrichtungen, Horte und Tagesheime) stehen organisationsintern drei Kinderschutzfachkräfte im optimierten Regiebetrieb zur Verfügung. In den ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung bieten jeweils einrichtungsintern speziell benannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen diese Fachberatung an.

Die Zugänge zur Fachberatung nach § 8a SGB VIII sollen für die Fachkräfte freier Träger möglichst niedrigschwellig und alltagsnah gestaltet werden, so dass prinzipiell jede Beratungsstelle jede externe Beratungsanfrage eines möglichen Gefährdungsfalles entgegen nehmen kann. Zur Verbreitung der Kenntnisse dieses Fachberatungsangebotes in potentiellen Gefährdungsfällen wurde ein Flyer erarbeitet („Beratung für die Jugendhilfe zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“).

Erste Erfahrungen im Jahr 2009 machten deutlich, dass viele Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen der freien Trägern nicht ausreichend über Inhalte und Verfahrensschritte des § 8a SGB VIII informiert sind sowie zudem Unsicherheiten bestehen, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Verfahrensschritte des § 8a

SGB VIII für Fachkräfte von freien Trägern mit sich bringen.

Um diesen Wissensdefiziten zu begegnen und eine möglichst einheitliche Informationsbasis herzustellen, haben die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ab September 2009 begonnen, für Einrichtungen der Jugendhilfe freier Träger Informationsveranstaltungen zu Absicht und Inhalten des § 8a SGB VIII, gefährdungs- und hilferelevantem Wissen sowie zu den Möglichkeiten der Fachberatung zu gestalten. Da die Einrichtungslandschaft im Stadtgebiet sehr zahlreich und vielfältig ist, wird dieses Angebot von den Beratungsstellen fortgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach dieser Fachberatung deutlich ansteigen wird, wenn der Kenntnisstand zu Kinderschutzfragen im gesamten Einrichtungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe verbessert ist. Weitere Ziele sind, etwaige Schwellen zur Inanspruchnahme dieser Fachberatung zu senken und Qualifizierungsangebote zu machen, die auf die Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit und insbesondere auf die Gesprächsführung mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zielen.

Eine ausführlichere Darstellung erfolgt in einer gesonderten Beschlussvorlage.

3.4 Hilfenetzwerke (bei Alkoholproblemen, Drogenabhängigkeit und psychischen Erkrankungen der Eltern)

Die „Münchner Hilfenetzwerke für Kinder und ihre drogenabhängigen Eltern“ beziehungsweise „...für Kinder und ihre Eltern mit Alkoholproblemen“ sind Verfahren zur Koordinierung der Tätigkeit von Fachdiensten, die mit diesen Familien befasst sind. Um das Wohl der Kinder zu schützen und den Familien eine möglichst gesunde gemeinsame Zukunft zu ermöglichen, legen die Kooperationsvereinbarungen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Fachkräften der pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Hilfen im Einzelfall fest.²⁴

Die Kooperationsvereinbarungen zur Koordinierung interdisziplinärer Hilfen entstanden unter der Federführung des Referats für Gesundheit und Umwelt bzw. des Gesundheitsbeirates. Der mehrjährige Entwicklungsprozess fand mit der Verabschiedung durch den Stadtrat am 28.09.2006 einen verbindlichen Abschluss.

Die Umsetzung der Konzepte in die Praxis wird von Vertretungen aller beteiligten Fachbereiche in zwei „Delegiertenkreisen“ fachlich und organisatorisch begleitet, an denen sich auch die Erziehungsberatungsstellen beteiligen. Allerdings sehen sich

24 <http://www.muenchen.de/hilfenetzwerke>

diese aus Kapazitätsgründen nach wie vor nicht in der Lage, sich durch eine Unterzeichnung der Vereinbarungen auf die verbindlichen Standards der interdisziplinären Kooperation und Zusammenarbeit sowie auf das vorgesehene Verfahren der Round Tables festzulegen. Darüber hinaus steht die notwendige Abstimmung der Verfahren des Regionalen Fachteams (als begleitendes Instrument der Erschließung einer Hilfe zur Erziehung) und des Round Table (hier geht es insbesondere um die Übernahme der Prozessverantwortung) noch aus. So können die Angebote der Erziehungsberatungsstellen nur in Einzelfällen auch Familien mit suchtkranken Eltern zugänglich gemacht werden, während gleichzeitig aus der Logik der Hilfenetzwerke heraus durchaus Bedarf besteht an Angeboten zur Erweiterung der Erziehungskompetenz, zur Förderung der Interaktion zwischen Eltern und Kind(ern) sowie an Unterstützungsangeboten für die betroffenen Kinder. Diese Einschätzung wird auch von den Beratungsstellen selber geteilt.

Des Weiteren entsteht momentan ein „Münchener Netzwerk für Familien mit psychisch erkrankten Müttern/Vätern“. Nach entsprechenden Vorarbeiten konnten mit Beschlussfassung des Gesundheitsausschusses vom 01.10.2009 Mittel bereitgestellt werden, um die Entwicklungsarbeit in Form eines dreijährigen Projektes voran zu treiben. Inzwischen ist der Werkauftrag an das Deutsche Jugendinstitut vergeben worden und die Projektleitung hat ihre Arbeit aufgenommen. Zu den wesentlichen Handlungsfeldern gehört (1) die Entwicklung eines regionalen Netzwerkes, (2) die Entwicklung und Implementierung von Standards für die konkrete Kooperation, (3) die Entwicklung von konkreten Angeboten für betroffene Kinder, ihre Eltern und Familien als Ganzes und (4) die Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte, Lehrkräfte etc. sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Thema.²⁵

Auch in diesem Bereich ist eine flächendeckende, verbindliche Kooperation der Erziehungsberatungsstellen in städtischer und freigemeinnütziger Trägerschaft sehr wünschenswert. Aber auch hier muss festgestellt werden, dass sich nur einzelne Kolleginnen sehr engagiert beteiligen können.

In einem Positionspapier von März 2010 hat der Verbund Münchner Erziehungsberatungsstellen Überlegungen dargestellt, welche Ressourcen eingesetzt werden müssten, um sowohl auf einer strukturellen als auch einer operativen Ebene als verlässliche Kooperationspartner agieren zu können.²⁶ Welche dieser möglichen Module u.U. angeboten und finanziert werden sollten, müsste in einem sowohl jugendamtsinternen als auch amts- und institutionenübergreifenden Aushandlungsprozess festgelegt werden. Nicht nur im Referat für Gesundheit und

25 Vgl. Projektskizze zum Aufbau von Netzwerken für psychisch erkrankte Eltern und ihre Kinder in München als Anlage der Beschlussvorlage 08-14 / V02906 vom 01.10.2009

26 EB Verbund München, März 2010. Kinder psychisch kranker Eltern (KipsE). Projektskizze für die Münchner Erziehungsberatungsstellen.

Umwelt sondern auch im Sozialreferat wurde von Seiten des Stadtjugendamtes ein sehr umfassendes und auf Jahre angelegtes Ziel wie folgt formuliert:

„Ein Kooperationssystem von Kinder- und Jugendhilfe und Psychiatrie ist erarbeitet, um durch gemeinsame Ziele und verantwortliche Zusammenarbeit im Kinderschutz die Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern zu verbessern.“²⁷

Zur Verfolgung dieser Zielsetzung ist neben der Ressourcenfrage auf Seiten der Erziehungsberatungsstellen des weiteren zu klären, welche Entscheidungsbefugnis für eine verbindliche Hilfeerschließung das Round Table Verfahren hat. Kann es das Regionale Fachteam ersetzen, weil es – unter der Voraussetzung, dass die Bezirkssozialarbeit beteiligt ist – diesem gleichgestellt ist? Diese Gleichstellung wäre aus mehreren Gründen sehr wünschenswert: Von einem Round Table Verfahren in die Abläufe eines Regionalen Fachteams zu wechseln, würde zum einen zu einer Verlängerung des Verwaltungsweges führen und zum anderen die notwendige Beziehungs- und Motivationsarbeit mit den Familiensystemen ungünstig beeinflussen.

Die Notwendigkeit eines geeigneten Schnittstellenmanagements wird schon seit einiger Zeit in den entsprechenden Medien der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens unter dem Stichwort „Verbesserung der Kooperationsstrukturen“ beschrieben. Exemplarisch soll hier fachlich mit Forderungen des Diskussionspapiers der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 27. April 2010²⁸ argumentiert werden:

„Für Kinder und Jugendliche mit such- oder psychisch erkrankten Eltern sind unterschiedliche Leistungsbereiche (Jugendhilfe, Gesundheits- und Suchhilfe und Eingliederungshilfe) und damit auch Kostenträger zuständig. Die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem suchtkranken oder psychisch erkrankten Elternteil ist daher immer eine **Schnittstellenaufgabe** (Hervorhebung im Original), die in der Planung und Konzeptionierung zu berücksichtigen ist. So könnte eine integrierte Gesundheits- und Jugendhilfeplanung auf kommunaler Ebene sinnvoll sein, um z.B. zu einer besseren Bedarfseinschätzung zu kommen. (...)

Die Kooperation der Systeme ist aus Sicht der AGJ noch weiter auszugestalten. Ähnlich der Regelung in § 81 SGB VIII sollte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auch im SGB V verankert werden. Bislang sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den anderen Systemen oft noch zu wenig bekannt und die Eltern werden noch zu selten dorthin vermittelt. Oder die Kinder und Jugendlichen werden – auch aus Kostengründen – zwischen den Systemen hin- und

27 Stellungnahme Sozialreferat/Stadtjugendamt vom 28.08.2009 als Anlage zur Beschlussvorlage 08-14 / V02906 vom 01.10.2009

28 In: Dialog Erziehungshilfen, 3-2010, Seite 74 ff.

hergeschoben. Hilfen kommen deshalb nicht selten zu spät oder gar nicht, zumal auch die Eltern die Angebote der Kinder und Jugendhilfe oft nicht kennen oder bewusst nicht nutzen wollen, sei es aus mangelnder Einsicht in ihre Krankheit und die Gefährdung ihrer Kinder, sei es aus Angst, ihre Kinder könnten ihnen weggenommen werden. Dies kann dann zum einen dazu führen, dass die Kinder unterversorgt sind, zum anderen aber auch dazu, dass Eltern in vermeintlicher Rücksicht auf ihre Kinder auf dringend notwendige stationäre Behandlung verzichten, was die Probleme für Eltern und Kinder noch verschärfen kann.

Der Aufbau örtlicher Kooperationen sollte der Jugendhilfe daher ein besonderes fachliches Anliegen sein, um systemübergreifend bessere Hilfe- und Schutzangebote für Familien mit Kindern entwickeln zu können. Dazu braucht es – im Einzelfall sowie einzelfallübergreifend – strukturierte, verlässliche und auf Dauer angelegte Kooperationsformen des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, den Diensten des Gesundheitswesens, der Sucht- und Eingliederungshilfe.(...)Die Klärung von Finanzfragen und die Entwicklung bzw. Verbreitung von handhabbaren Modellen der Mischfinanzierung ist dabei eine weitere dringend anstehende Aufgabe und Herausforderung für alle beteiligten Systeme.“

3.5 Beteiligung an der bke-Onlineberatung

„Bereits vor zehn Jahren initiierte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ein Projekt, das es Ratsuchenden ermöglicht, Beratung über das Internet zu erhalten. Auf getrennten Zugangsseiten konnten Jugendliche und Eltern die Beratung von Fachkräften per mail, per Chat und in diversen Foren in Anspruch nehmen. Eltern erhielten die Möglichkeit, sich Rat und Hilfe in Erziehungsfragen zu holen, Jugendliche konnten ihre persönlichen Problem mit den bke-Fachkräften besprechen. Die Userzahl wuchs stetig und bewirkte, dass das aus sechs Fachkräften bestehende Startteam schon nach kurzer Zeit vergrößert werden musste.

Finanziert wurde das bundesweite Projekt in den Anfangszeiten von vier Bundesländern und dem Bundesfamilienministerium. Die fachlich beachtlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Erreichen neuer Zielgruppen überzeugten im Jahr 2003 die Jugendministerinnen und -minister der Länder. Durch Beschluss ließen sie aus einem befristeten Projekt ein dauerhaftes Beratungsangebot werden: die Virtuelle Beratungsstelle für Jugendliche und Eltern in Trägerschaft der bke. Ausgebildete Fachkräfte beraten Jugendliche und Eltern kostenfrei und anonym im Rahmen der §§ 16 und 28 SGB VIII. Alle 16 Bundesländer finanzieren seit 2005 die

bke-Onlineberatung, an der sich heute bundesweit knapp 100 Fachkräfte beteiligen.

Über ein Passwort-geschütztes Softwaresystem können die Beratungen, Chats und Forenmoderationen standortunabhängig durchgeführt werden. Sämtliche BeraterInnen besitzen ein abgeschlossenes psychosoziales Studium, eine therapeutische Zusatzausbildung und mehrjährige Berufserfahrung in der Erziehungs- und Familienberatung. Eine einwöchige Fortbildung bereitet diese Fachkräfte auf ihre neues Arbeitsfeld vor. In sich anschließenden Mentoraten vertiefen sie die Besonderheiten der verschriftlichten Beratung sowie die technischen Kenntnisse für die Arbeit im Netz.

(...) Die Erfahrungen der bke-Onlineberatung zeigen, dass mit diesem Beratungsangebot Personen erreicht werden, die nicht oder noch nicht bereit sind, eine Familienberatungsstelle in ihrer Nähe zu nutzen. Insofern ist die Einrichtung einer virtuellen Beratungsstelle keine Konkurrenz zur örtlichen Beratung, sondern eine zielgruppenspezifische Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfe.“²⁹

Die Konzeptionierung und Inbetriebnahme der virtuellen Beratungsstelle wurde von Seiten der Landeshauptstadt München in der Anfangsphase mit Interesse verfolgt und kooperativ unterstützt. Die zuständige Fachsteuerung im Sozialreferat, Stadtjugendamt hat sich bereits 2005 bei den entsprechenden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen organisierten Einführungsveranstaltungen von der hohen Qualität des Angebotes überzeugen lassen und die Bereitschaft der Münchner Erziehungsberatungsstellen, Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, mit getragen.

Eine proportionale Beteiligung aller bayerischen Erziehungs- und Familienberatungsstellen wird von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums allerdings auch zwingend vorausgesetzt. Der Freistaat Bayern gehörte zu den Vorreitern bei der Entwicklung der virtuellen Beratungsstelle und hat bereits in der Modellphase Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die strukturellen Rahmenbedingungen sehen seit dem 01.01.2005 für den bundesweiten Regelbetrieb vor, dass die Overheadkosten auf der Grundlage des „Königssteiner-Schlüssels“ von allen Bundesländern finanziert und die Beratung in der virtuellen Beratungsstelle durch Fachkräfte der bestehenden örtlichen Erziehungsberatungsstellen übernommen werden, wobei die Gesamtzahl der bundesweit zu leistenden Fachstunden begrenzt ist.

Der Anteil der von bayerischen Einrichtungen zu erbringenden Beratungskontingente bemisst sich nach deren Anteil an den in Bayern tätigen Erziehungsberatungsstellen,

²⁹ Sutara, Christine (2010). „Hilfe im Netz für Jugendliche und Eltern – die bke-onlineberatung www.bke-beratung.de“. In: Unsere Jugend, 62. Jg., S. 114-116 (2010). Ernst Reinhardt Verlag München Basel.

die eine staatliche Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 29.05.2006 erhalten.

Die Münchner Erziehungsberatungsstellen beteiligen sich seit 2005 laufend und im Wechsel mit Stundenkontingenten von 5 bis 10 Wochenstunden an der Leistungserbringung, die mindestens für eineinhalb Jahre verbindlich sein soll. Danach kann ein anderer Träger übernehmen.

Die Regionalstatistik für das Jahr 2010 besagt, dass von 315.834 Besucher aus insgesamt 1.047 Orten in Deutschland die Beratung, die Chats oder die Foren der bke-Onlineberatung nutzten. Mit 17.846 Zugriffen (5,65 %) liegt München bei der Nutzung an erster Stelle. Die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der Münchner Stellen (Flyer, Postkarten, Elternbriefe etc.) hat sicherlich dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der niedrigschwelligen Beratung zu steigern.

3.6 Umsetzung des neuen FamFG – Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG

Zur Vorgeschichte

Schon vor Inkrafttreten des „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG“ zum 01.09.2009 waren die intendierten Ziele der Novellierung jahrelang Thema der entsprechenden Fachwelten. Im November 2006 beschäftigte sich der interdisziplinäre Arbeitskreis am Amtsgericht München mit den Leitideen der Gesetzesänderung und von Seiten der Anwältinnen und Anwälte des Fachgebietes Familienrecht wurde das Münchner Modell initiiert. Daran anschließend überführte der Münchner „Runde Tisch Trennung und Scheidung“, der sich aus den Vertreterinnen und Vertretern des Familiengerichts, des Oberlandesgerichts, der Anwaltschaft, psychologischen Sachverständigen, der Erziehungs- sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, der Verfahrensbeistände, der Bezirkssozialarbeit und der Fachsteuerung des Jugendamtes zusammensetzt, die Initiative in das Pilotprojekt „Münchner Modell“. Nach verschiedenen sowohl professionsinternen als auch bilateralen Kooperationstreffen der beteiligten Seiten kam es am 18.06.2007 zur Gründung des interdisziplinären „AK MüMo“, der aus den bereits genannten Professionen besteht und sich seitdem im Abstand von zwei Monaten trifft. Seit Herbst 2007 sind Informationen zum MüMo auf der Webseite des Münchner Anwaltsvereins zu finden (www.muencheneranwaltsverein.de).

Das Münchner Modell hat mit seinen Zielsetzungen vollständig Eingang in das FamFG gefunden und findet seine Anwendung im Verfahren über den **Aufenthalt des Kindes**, bei den **Umgangsregelungen** und im Verfahren über die **Herausgabe**

des Kindes. Für die **Sonderfälle** (häusliche Gewalt, Kindesmissbrauch, psychische Erkrankung bzw. Persönlichkeitsstörungen der Eltern und Suchtproblematik) gelten **modifizierte Verfahrensregeln**

Ziele des Münchner Modells:

- Das Kindeswohl steht im Vordergrund
- Die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen stärken gemeinsam die betroffenen Eltern in ihrer Elternverantwortung
- Vermeidung langer Kontaktabbrüche und damit eine Eltern-Kind-Entfremdung durch eine schnelle Terminierung beim Familiengericht
- Juristische und psychosoziale Kompetenzen werden im Gerichtstermin gebündelt
- Die Eltern werden durch Beratung / Mediation /unterstützt, ihre trennungsbedingten Konflikte soweit zu bearbeiten, dass sie die Eltern- und Paarebene trennen können
- Es werden einvernehmliche Lösungen gesucht, die den Interessen aller Familienmitglieder gerecht werden und somit erhöhte Aussicht auf längerfristigen Bestand haben.
- Vermeidung unnötiger Eskalationen z.B. durch Anwaltsschriftsätze und ein langwieriges Verfahren

Am 07.02.2008 wurde das Münchner Modell von drei Mitgliedern des AK MüMo bei einem Fachtag zum beschleunigten Familienverfahren in Berlin vorgestellt, womit gleichzeitig der Einfluss des Modells auf das gesamte Novellierungsverfahren zum Ausdruck kam. Weitere Meilensteine waren im Folgenden die Verabschiedung des Leitfadens zum MüMo (03.03.2008), der Start der vom Münchner Anwaltsverein geförderten Mediation (Frühjahr 2008), das erste interdisziplinäre Fallteam – Co-Vision zwischen Beraterinnen/Beratern, Richterinnen/Richtern, Anwältinnen/Anwälten in der geplanten Frequenz von einmal pro Monat für zwei Stunden (ab April 2008), die Vorstellung von MüMo bei einer Richterfortbildung in Berlin (Oktober 2008), das Pilotprojekt zur getrennten geschlechtsspezifischen Beratung in Sonderfällen (Herbst 2008) und die Verabschiedung des Sonderleitfadens im AK MüMo (08.12.2008) für die Kategorien häusliche Gewalt, Kindesmissbrauch, psychische Erkrankungen bzw. Persönlichkeitsstörungen der Eltern sowie bei Suchtproblematiken. Aus dem Jahr 2009 ist zu erwähnen, dass der AK MüMo mit dem Kriterienkatalog für Mediation, Beratung, Gutachten, Verfahrens- und Umgangspflegschaft begann und damit die Entwicklung einer Arbeitshilfe für Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes begonnen wurde. Darüber hinaus wurden ab Frühjahr 2009 weitere interdisziplinäre Fallteams gegründet und die beiden Professionen der Beratung und der psychologischen Begutachtung mit einbezogen.

Auch im Jahr 2010 nahm die Vorstellung des Münchner Modells in der Fachöffentlichkeit breiten Raum ein. So zum Beispiel am 28.04.2010 bei der vom Sozialreferat/Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München organisierten Interdisziplinäre Fortbildung zu „Inhalten und Kooperationen im FamFG bei Trennung und Scheidung“ sowie am 08./09.07.2010 in Wildbad Kreuth anlässlich des ersten Bayerischen Familienrechtstages mit dem Titel „9 Monate FamFG im Spannungsfeld zwischen Familiengericht, Anwaltschaft und Jugendhilfe“.

Sorgerechts- und Umgangsfälle nach § 155 FamFG –

Der schnelle erste Termin beim Familiengericht

Nach § 155 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) **sind Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen.** Der erste Anhörungstermin soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens beim Amtsgericht stattfinden. In diesem ersten Termin wird das Jugendamt gehört und berichtet über die Gespräche mit den Eltern bzw. stellt eine erste Einschätzung vor. Dabei soll geklärt werden, wie die Eltern zeitnah unterstützt werden können, eine selbst- und eigenverantwortliche Lösung ihres Sorgerechts- und/ oder Umgangsproblems zu finden und welche fachlichen Angebote für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheinen.

In Zusammenarbeit aller Beteiligten (Familiengericht, Jugendamt, Rechtsanwältinnen/innen, Beratungsstellen, Mediatoren/innen, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen) wird nach einer gemeinsamen, tragfähigen Lösung im Interesse und zum Wohl der Kinder gesucht.

Der genaue Ablauf des gerichtlichen Verfahrens ist im Leitfaden des „Münchner Modells“ festgelegt. In den Sonderfällen Häusliche Gewalt, Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht wird der Ablauf im Sonderleitfaden geregelt. Die Zusammenarbeit bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren zwischen dem Amtsgericht München und dem Stadtjugendamt München ist in der Kooperationsvereinbarung vom 22.12.09 festgehalten.

Die Entscheidung ob die Teilnahme einer Beratungsstelle am frühen ersten Termin sinnvoll ist, kann zunächst von Seiten der Bezirkssozialarbeit nur getroffen werden, wenn (1) die Familie der BSA bekannt ist und das Angebot zur Beratung von den Eltern als Intervention angenommen wird oder (2) die Familie der BSA bekannt ist, die Beratung von der BSA als notwendige Intervention gesehen wird, die Familie aber noch Motivation braucht.

In diesen Fällen bekommt eine Beratungsstelle mit Kapazitäten alle notwendigen Informationen über Konfliktthemen und Konfliktodynamiken und lernt die Sichtweisen aller Beteiligten kennen, z.B. auch die Sichtweise der Anwälte. Dadurch kann die Beratungsstelle den Beratungsbedarf abschätzen und die Familien über Form, Ziel und Rahmenbedingungen der Beratung informieren. Zusätzlich kann die Beratungsstelle ihre Kompetenzen bereits in der Gerichtsverhandlung einbringen und zur Einschätzung, ob Beratung im Sinne eines Clearings sinnvoll ist, beitragen. Die Familien haben die Möglichkeit, schon im Vorfeld die für sie zuständige Beratungsstelle kennen zu lernen und ein gewisses Vertrauen aufzubauen. Damit wird die Schwelle der Kontaktaufnahme herabgesetzt und die Familien müssen sich nicht an eine bis dahin unbekannte Beratungsstelle wenden. Gleichzeitig bleibt aber das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern erhalten.

Die Indikatoren, wann und unter welchen Umständen eine Teilnahme der Beratungsstellen am Gerichtstermin angezeigt ist oder auch nicht, werden in der fachlichen Diskussion derzeit gesammelt und präzisiert.

Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII

Gem. § 50 Abs. 1 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Jugendamt ist verpflichtet in Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungssachen und Gewaltschutzsachen mitzuwirken. Sinn und Zweck der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes ist es, den jugendhilferechtlichen Auftrag des Jugendamtes – aus der Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen heraus – auch in den gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Das Jugendamt erhält vom Familiengericht eine Benachrichtigung und berichtet grundsätzlich schriftlich mit der Frist von zwei Monaten in Form einer Stellungnahme.

Die Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren ist delegiert auf die sozialpädagogischen Fachkräfte in den 13 Sozialbürgerhäusern und der ZEW. In der Regel wird die Aufgabe von der Bezirkssozialarbeit wahrgenommen.

Bedarf an zusätzlichen Fach- und Zeitressourcen für die Trennungs- und Scheidungsberatung nach Zuweisung durch das Familiengericht

Bisher haben sowohl die sozialräumlich orientierten Erziehungsberatungsstellen als auch die stadtweit arbeitenden Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie die beiden spezialisierten Beratungsstellen bei Fragen häuslicher Gewalt die Entwicklung, Erprobung und teilweise Umsetzung des Münchner Modells im Rahmen Ihrer Möglichkeiten (Institutionelle Regelförderung) heraus mitgetragen. Am „frühen ersten Termin“ nehmen bisher aber nur der Familiennotruf, das

Evangelische Beratungszentrum und die Katholische Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung teil. Die Erziehungsberatungsstellen können sich aufgrund unzureichender Kapazitäten momentan nur mit der Übernahme jeweils eines laufenden Falles pro Stelle einbringen.

Aus diesem Grunde stehen derzeit noch längst nicht in ausreichendem Maße Kapazitäten für die vom Gesetz intendierte Beratung zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zur Verfügung. Durch die fehlenden Möglichkeiten der Beratungsstellen, im Einzelfall bereits am frühen ersten Termin teilzunehmen, wird die Anbindung der streitenden Eltern an Beratungsstellen erschwert. Neben den Trennungs- und Scheidungsberatungen, die auch bisher schon Bestandteil des Leistungsspektrum waren, werden die vom Familiengericht angeordneten Beratungen, die den Status einer richterlichen Auflage haben und zügig begonnen und durchgeführt werden sollen, den Zugangsdruck auf die Beratungsstellen erhöhen. Als Konsequenz kann es zur Verdrängung anderer Beratungsproblematiken und damit zur weiteren Verlängerung der Wartezeiten kommen.

Leider war die Evaluation der Modellphase nicht so konzipiert, dass auf den Erfahrungswerten von 2008 und 2009 eine solide Bedarfsprognose zur Verfügung steht. Momentan wird mit externer Unterstützung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) an der Konzeption für das zukünftige Daten- und Berichtswesen gearbeitet. In einem Arbeitskreis mit Vertretungen des Familiengerichtes, der Bezirkssozialarbeit, der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie der Einrichtungen, die speziell mit Paaren arbeiten, bei denen Gewalt den Trennungsprozess erschwert, sollen relevante Erhebungsmerkmale festgelegt werden, die in einigen Jahren erlauben, den Grad der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu beschreiben. Das für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen gleichermaßen verbindliche Daten- und Berichtswesen muss um diese Erhebungsmerkmale erweitert werden.

Nach Auskunft des Familiengerichts München sind 2009 ca. 650 Verfahren anhängig gewesen, bei denen es sich um einen deklarierten MüMo-Fall handelt und die nun nach den neuen gesetzlichen Vorgaben behandelt werden müssen. Wie bereits ausführlich dargestellt, geht es darum, den Aufenthalt des Kindes, die Umgangsregelung oder die Herausgabe möglichst schnell zu klären oder den Sonderleitfaden zur Anwendung zu bringen, um die Belastungen für Kinder und Jugendliche möglichst gering zu halten.

Bis fundiertere Daten zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Münchner Modells vorliegen, **wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit dem vorliegenden Entscheidungsentwurf vorgeschlagen, die Erziehungs- sowie Ehe-,**

Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie spezialisierten Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt mit dem Potential von zwei zusätzlichen Fachkraftstellen auszustatten.

Diese Mindestausstattung entspricht nach Einschätzung der Leistungserbringer zwar nicht dem vermuteten Mehraufwand, den es mit belastbaren Zahlen erst noch nachzuweisen gilt, würde aber eine weitere fachliche Entwicklung ermöglichen. In Abstimmung mit den Beratungsstellen wird von Seiten der zuständigen Fachsteuerung festzulegen sein, wie das Stundenpotential auf ca. 20 Einrichtungen, die Trennung und Scheidungsberatung anbieten, umgelegt wird und welche verbindlichen Leistungen damit verbunden sein sollen.

2 Vollzeitstellen (Diplom-Psychologen, TVöD 13) mit Jahresmittelwert à 77.880 Euro	Euro 155.760
---	--------------

Etwa die Hälfte der damit zur Verfügung stehenden ca. 3.150 Stunden³⁰ wird voraussichtlich durch die Beteiligung eines/ einer Beratungsstellenmitarbeiter/in an frühen ersten Terminen verbraucht werden. Unter fachlichen Gesichtspunkten werden nicht alle 650 Familiengerichtsverfahren nach dem Münchner Modell dazu geeignet sein, dass der Kontakt zwischen den zerstrittenen Ehepartnern und einer Beratungsstelle bereits bei der ersten Anhörung hergestellt werden könnte. Dies wird höchstens bei der Hälfte der Fälle für möglich gehalten. Selbst wenn die Beratungsstellen nur bei der Hälfte der Fälle am frühen ersten Termin teilnehmen, ist damit bereits die Hälfte der zur Verfügung stehenden ca. 3.150 Stunden verbraucht. Der wesentlich höhere zeitliche Aufwand ergibt sich jedoch durch den anschließenden Beratungsprozess. Dieser erstreckt sich erfahrungsgemäß über mehrere Monate. Für die erfolgreiche Beratung von hochstrittigen Trennungsfamilien ist darüber hinaus in der Regel Co-Beratung, also die Durchführung der Beratung durch zwei Berater bzw. Beraterinnen oder Therapeutenpaare fachlich indiziert.

Die andere Hälfte des Stundenpools sollte in die fachliche Weiterentwicklung und vermehrte Fallarbeit investiert werden, denn mit der Anordnung des Familiengerichtes gegenüber den streitenden Elternteilen, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung und zum Wohle der betroffenen Kinder die Unterstützung einer Beratungsstelle verbindlich in Anspruch zu nehmen, steigt der Bedarf an zeitnahen Terminangeboten und konfrontiert insbesondere die regional arbeitenden Erziehungsberatungsstellen mit dem Dilemma der Wartezeiten für Familien, die sich aus eigener Motivation an die Einrichtungen wenden (vgl. Kapitel 2.6 Das Problem mit den Wartezeiten).

Ob der von den Leistungserbringern vermutete Fallanstieg und eine Intensivierung

³⁰ Personal- und Organisationsreferat der Landeshauptstadt München. „Leitfaden zur Stellenbemessung“, Stand 01.05.2009

der Beratungsfrequenz durch eine gerichtlich verfügte Verpflichtung von Trennungseltern zur Beratung eintritt, wird sich frühestens mit dem ab 2012 vorliegenden jährlichen Zahlenmaterial darstellen lassen. In der Folge wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss berichtet werden können, wie es um die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben bestellt sein wird.

3.7 Zugehende Arbeitsansätze

Der Appell, Erziehungsberatung solle vermehrt zugehend und aufsuchend arbeiten, wird in Abständen immer wieder laut:

„Unterstützung in Erziehungsfragen muss für Eltern leicht erreichbar sein. Dazu verfügen wir in Bayern über ein hervorragendes Netz an Erziehungsberatungsstellen. **Um Schwellenängste zu reduzieren und gerade Familien in belasteten Lebenssituationen noch besser in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen, müssen Erziehungsberatungsstellen verstärkt Orte aufsuchen, an denen sich Eltern aufhalten.** Dies kann ihr Wohnort sein, aber auch eine Kindertageseinrichtung oder die Schule.“³¹ So die damalige Bayerische Familienministerin anlässlich der Übergabe eines Auto an eine Erziehungsberatungsstelle in Miesbach (Hervorhebung nicht im Original).

Der Ruf nach aufsuchender, zugehender oder nachgehender (Erziehungs-) Beratung hat jedoch nicht nur das Problem fehlender öffentlicher Verkehrsmittel – wie im ländlichen Raum von Oberbayern – als Hintergrund, sondern wird als notwendiges Mittel angesehen, wenn die Familien aufgrund spezieller Problemlagen nicht ausreichend motiviert und/oder (noch) nicht in der Lage sind, sich selbstbestimmt und aus eigener Initiative Unterstützung und Begleitung zu organisieren.

„Aufsuchende Angebote verfolgen zu aller erst das Ziel, potentiellen Klienten die Kontaktaufnahme und ein Kennenlernen eines/r Mitarbeiters/in einer Erziehungsberatungsstelle zu ermöglichen, ohne sich gleich in den festgelegten Rahmen eines Beratungskontextes begeben zu müssen. Auf diesem Weg kann Erziehungsberatung spezielle Zielgruppen erreichen, die aus eigenem Antrieb den Weg zur Beratung nicht finden würden.“³² Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e.V. konstatiert, dass es verschiedene und durchaus etablierte Ansätze gibt, diese allerdings aufgrund begrenzter Personalkapazitäten nicht im fachlich erforderlichen und für die ratsuchenden Familien wünschenswerten Umfang um- und eingesetzt werden

³¹ Bayerische Staatsregierung, Pressemitteilung vom 23.07.2008

³² LAG-Positionspapier vom 15.05.2009. „Aufsuchende Erziehungsberatung stärken und ausbauen – Hinweise zu Formen, Konzepten und notwendigen Rahmenbedingungen“.

können.

Bei den vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten lassen sich folgende Kategorien zusammenfassen:

- Ausbau von Neben- und Außenstellen
- Gehstruktur: Erziehungsberatung in anderen Einrichtungen
- Aufsuchende Erziehungsberatung in Form von Hausbesuchen
- Fachdienstliche Aufgaben

Auch die Zielgruppen, die früh, direkt und klientenfreundlich erreicht werden müssen, sind bekannt:

- Mütter während der Schwangerschaft, jugendliche Mütter
- Eltern von kleinen Kindern vor dem 3. Lebensjahr
- Familien mit psychisch kranken oder suchtkranken Angehörigen
- Familien mit chronisch kranken Angehörigen oder Familienmitgliedern mit Behinderung (insbesondere wenn die Eltern betroffen sind)
- Migrantenfamilien
- Familien in sozialen Brennpunkten
- Arme Familien
- strafrechtlich auffällige Jugendliche, strafunmündige Kinder

München verfügt über eine beneidenswerte Vielfalt erforderlicher Angebote, die zu den vier genannten Kategorien gehören. Aber sie könnten zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Bezugssysteme noch einen gehörigen Ausbausub vertragen.

Ausbau von Neben- und Außenstellen

Wie aus den Darstellungen der Einzugsbereiche der einzelnen Beratungsstellen ersichtlich wird (Anlagen 7–19), ist in sieben Sozialregionen jeweils eine Beratungsstelle zuständig, wovon sechs auch in der Region selber liegen, eine dagegen nicht. Bei fünf Sozialregionen sind jeweils zwei Beratungsstellen anteilig zuständig, wobei in zwei Regionen eine der anteilig zuständigen nicht in der Region liegt. Die Sozialregion Süd wird sogar von drei Beratungsstellen versorgt, wovon nur eine im Stadtbezirk 19 liegt. Wirkliche Zweigstellen sind nur in der Sozialregion Berg am Laim – Trudering-Riem zu finden. Der zuständige Träger kann seine Leistungen an drei verschiedenen Standorten erbringen, allerdings sind die Räume im ehemaligen Wohnertreff in der Riemer-Straße/Widmannstraße nicht wirklich geeignet für Beratung. Der Standort ist aber dennoch eine deutlich sichtbare Präsenz und Ausgangspunkt für aufsuchende Familienarbeit.

Neben- und Außenstellen, in denen Leistungen der Erziehungsberatung näher an die Familien herangebracht werden könnten, sind für die Landeshauptstadt München

jedoch zweitrangige und theoretische Überlegungen solange die Situation gegeben ist, dass die vorhandenen Beratungsstellen noch nicht einmal in der Sozialregion liegen, für deren Versorgung sie zuständig sind. Zur Behebung dieses Mißstandes laufen bereits seit Jahren Planungen.

Gehstruktur: Erziehungsberatung in anderen Einrichtungen

Während der psychologischen Fachdienst in Münchner Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren ein überzeugendes Erfolgsmodell für den Ansatz der Gehstruktur darstellt und das hoffentlich auch auf normale Kindergärten und Horte ausgeweitet wird (vgl. Kapitel 3.1), kann die regelmäßige Präsenz von Fachpersonal der Erziehungsberatungsstellen in anderen geeigneten Einrichtungsarten im Rahmen der Institutionellen Förderung nicht in vergleichbaren Ausmaß erfolgen. Die Umsetzung des sozialräumlichen Versorgungsauftrag stößt leider immer wieder viel zu schnell an seine Grenzen. Und so kann die Zusammenarbeit mit Schulen, Mittagsbetreuung und Horteinrichtungen, Mütter-, Väter- und Familienzentren, Familienbildungsstätten, Nachbarschaftshilfen und Treffpunkten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Mutter-Kind-Stationen in der Erwachsenenpsychiatrie etc. nicht in jeder Sozialregion nach einem vergleichbaren Standard erfolgen. Vielmehr haben sich regional- und trägerspezifische Ausprägungen entwickelt.

Besonders belastete Familien benötigen häufig Angebote in ihrem direkten sozialen Nahraum, weil es gerade den Bewohnern sozialer Brennpunkte manchmal schwer fällt, die Grenzen ihrer vertrauten Lebenswelt zu verlassen, um sich Unterstützung durch Beratung zu holen. Ob die Beratung dann nach Überwindung dieser ersten Hürde immer vor Ort stattfinden muss, ist im Einzelfall zu klären, da auch das erfolgreiche Bewältigen eines neu eingeschlagenen Weges bereits ein Beraterischer Erfolg sein kann.

Auch eine Kooperation mit Geburtskliniken, Kinderkliniken oder Mutter-Kind-Stationen in der Erwachsenenpsychiatrie entspräche der Haltung, Familien dort abzuholen, wo sie in ihrer Lebenswelt gerade nicht zurechtkommen (Vgl. Kapitel 3.5).

Ein weiterer besonders viel versprechender Ansatz stellt eine systematische und verbindliche Kooperation mit der Schulsozialarbeit bzw. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) dar. Auch hier wäre eine vertraglich vereinbarte und mit Ressourcen ausgestattete Zusammenarbeit – vergleichbar des psychologischen Dienstes in Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren – ein Präventionsansatz, der sich in vielerlei Hinsicht auszahlen würde.

Aufsuchende Erziehungsberatung in Form von Hausbesuchen

Der methodische Ansatz der „Aufsuchenden Familientherapie“ (AFT) ist konzeptionell besonders geeignet für Beratung von zu Beginn noch nicht motivierten Familien und Erziehungsberatung über Hilfeplan, wenn Hausbesuche als fachlich notwendig angesehen werden. „Gerade beraterische und therapeutische Angebote im aufsuchenden Setting bieten sich für die Anbindung an Erziehungsberatungsstellen an, da diese konzeptionell grundsätzlich klinisch-therapeutisches Wissen und Methoden sowie einen hohen Supervisionsaufwand vorsehen. In den multidisziplinären Teams der Beratungsstellen sind diese Kompetenzen und Möglichkeiten bereits gegeben, sie müssen nicht neu geschaffen werden und können von den aufsuchend tätigen Kollegen/innen genutzt werden. Darüber hinaus ist es möglich, die vom Aufwand intensive und aufgrund der häufig hoch belasteten Familien anspruchsvolle aufsuchende Tätigkeit der Therapeutin/en mit anderen, nicht aufsuchenden Arbeitsformen zu kombinieren und mögliche Überlastung auszugleichen.“³³ Für diesen – insbesondere für die Kooperation mit den Sozialbürgerhäusern sehr sinnvollen – Arbeitsansatz wären allerdings zusätzliche finanzielle Ressourcen notwendig, damit die Personalausstattung der Beratungsstellen aufgestockt werden könnte.

Fachdienstliche Aufgaben

Vgl. Kapitel 3.1 – Der Kinderkrippenpsychologische Dienst, Kapitel 3.2 – Das Regionale Fachteam und Kapitel 3.3 Kinderschutz der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufsuchende Angebote mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden sind, da bei der Leistungserbringung an anderen Orten Zeiten für An- und Abfahrt veranschlagt werden müssen. Viele aufsuchende Arbeitsformen erfordern außerdem spezifisches Fachwissen und neue Konzepte der Arbeit, so dass auch für den fachlichen Kontext ein Mehraufwand einzuplanen ist. Aller Erfahrung nach muss die Präsenz in einer Einrichtung über längere Zeit durchgehalten werden, bevor abgeschätzt werden kann, ob ein Angebot auch angenommen wird und sinnvoll ist. Die Schlussfolgerungen der Landesarbeitsgemeinschaft gelten auch für München:

„Die Erziehungsberatungsstellen in Bayern sind mit ihren Angeboten im regionalen Netzwerk gut eingebunden, bekannt und etabliert. Sie sind aber aufgrund steigender Nachfrage und seit Jahren begrenzter Ausstattung ausgelastet und in ihrem potentiellen Möglichkeiten beschränkt.

Zusätzliche wichtige Jugendhilfe-Aufgaben, mit denen besonders belastete Kinder und Familien durch aufsuchende Angebote niedrigschellig erreicht werden sollen, könnten bei entsprechender Ausweitung der Kapazitäten durch

33 Ebd., S. 4.

Erziehungsberatungsstellen rasch und ohne großen zusätzlichen Organisations- oder Sachaufwand, wie er bei der Schaffung neuer Dienste anfällt, erfüllt werden. Das bereits vorhandene Fachwissen, die klinisch-therapeutischen, die pädagogischen und die lebensweltbezogenen Kompetenzen, die Ausrichtung auf wesentliche Beziehungs- und Bindungsprozesse in den Familien und die Möglichkeiten des mulitdisziplinären Teams können dabei synergetisch genutzt werden. Damit kann aufsuchende Erziehungsberatung breiträumig zu einem kostengünstigen und effektiven Instrument moderner Jugendhilfe werden. Die LAG Bayern fordert deshalb den dringend notwendigen und fachpolitisch sinnvollen Ausbau aufsuchender Formen der Erziehungsberatung in Bayern und die Bereitstellung neuer Mittel und Ressourcen durch Staatsregierung und Kommunen. Sie unterstützt die Absicht der bayerischen Staatsregierung, dieses Ziel als wichtige familienpolitische Maßnahme für den Kinderschutz und die Förderung der Erziehungskompetenz bei benachteiligten Familien umzusetzen, so wie es im Bayerischen Gesamtplan zum Schutz von Kindern ³⁴ und im Koalitionsvertrag der Staatsregierung ³⁵ für die 16. Wahlperiode festgeschrieben ist. (...).³⁶

3.8 Erziehungsberatungsstellen als Anbieter von Maßnahmen nach § 35a SGB VIII?

„Zur Geschichte des § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen ist seit Aufnahme der gesetzlichen Regelung des § 35a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz ein viel diskutierter Aspekt in der Jugendhilfe. Bezüglich der Verortung und der Umsetzung gab und gibt es in der Praxis vielfältige Fragen und Schwierigkeiten. Die Novellierung des SGB VIII bezogen auf den heutigen § 35a im „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (Kick) ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf diese Tatsache. (...)

Die ursprünglich Idee zur Integration von seelisch behinderten jungen Menschen in die Jugendhilfe

Ausgangspunkt der Debatten zur Integration von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen in die Jugendhilfe war die Idee, den umfassenden Erziehungs- und Förderungsanspruch, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert ist, für alle Kinder und Jugendlichen geltend zu machen, das heißt auch Leistungen für seelisch behinderte junge Menschen darunter zu bündeln. Behinderte Mädchen und Jungen

³⁴ <http://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/konzept/index.htm>

³⁵ <http://www.bayern.de/Koalitionsvertrag-1860/index.htm>

³⁶ LAG-Positionspapier vom 15.05.2009. „Aufsuchende Erziehungsberatung stärken und ausbauen – Hinweise zu Formen, Konzepten und notwendigen Rahmenbedingungen“. S.6

sollten in erster Linie als junge Menschen mit altersgemäßen Bedürfnissen angesehen werden und nicht primär als „Behinderte“. Die Form der Behinderung sollte dabei keine Rolle spielen. Durch die Integration aller behinderten Kinder und Jugendlichen unter das Dach der Jugendhilfe wäre eine Unterscheidung der Behindertenformen bei jungen Menschen nicht mehr notwendig gewesen. Abgrenzungsprobleme zwischen Jugend- und Sozialhilfe hätten der Vergangenheit angehört.

Dieser Gesamtwechsel aller behinderten Mädchen und Jungen von der Sozialhilfe zur Jugendhilfe wurde allerdings nicht vollzogen, da Ängste bezüglich der Betreuungsqualität für körperlich und geistig behinderte Kinder- und Jugendliche und bezüglich des Zerbrechens von gewachsenen Strukturen formuliert wurden. Es wurde die so genannte „kleine Lösung“ gefunden, indem in einem ersten Schritt nur seelisch behinderte junge Menschen in die Jugendhilfe integriert wurden.“

Die Eingliederungshilfe war zuerst unter die Hilfen zur Erziehung subsumiert

Bei der Einführung des SGB VIII wurde die vorrangige Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 10 Abs. 2 und § 27 Abs. 4), sowie für seelisch behinderte junge Volljährige (§ 41) festgeschrieben. Das SGB VIII ging in der ursprünglichen Fassung davon aus, dass bei jeder (drohenden) seelischen Behinderung auch eine dem „Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung“ nicht gewährleistet sei. Medizinisch-therapeutische Maßnahmen sollten immer auch pädagogische Hilfen einschließen. Dieser Prämisse folgend, wurde kein eigenständiger Leistungstatbestand für seelisch behindert junge Menschen geschaffen. Die Eingliederungshilfe wurde unter die Hilfen zur Erziehung summiert.

Die Eingliederungshilfe wurde zum eigenständigen Leistungstatbestand

1993 wurde das SGB VIII dahingehend geändert, dass die Eingliederungshilfe zum eigenständigen Leistungstatbestand wurde. Gründe für diese Novellierung war die Erkenntnis, dass eine seelische Behinderung nicht zwangsläufig mit erzieherischen Problemen der Eltern einhergehen muss. Es gab Vollzugs- und Abgrenzungsprobleme: in der Regel würden Fälle, in denen eine seelische Behinderung nicht mit Erziehungsproblemen einher ging, an die Sozialhilfe zurück verwiesen. Außerdem schien der Zugangsweg über Ärzte niedrigschwelliger als über das Jugendamt. Diesen Problemen wollte die Gesetzesänderung Rechnung tragen. Durch den nun eigenständigen Leistungstatbestand musste somit ab diesem Zeitpunkt das Vorliegen einer seelischen Behinderung als Anspruchsvoraussetzung nachgewiesen werden. Der Anspruch auf eine Eingliederungshilfe wurde seit dem durch die zwei Faktoren der Abweichung der seelischen Gesundheit einerseits und der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft andererseits

bestimmt.

Der § 35a SGB VIII in der Fassung vom 01. Oktober 2005

Die Zweigliedrigkeit der Anspruchsberechtigung besteht weiterhin. Konkretisiert wurde, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht sind, welcher Personenkreis in welcher Qualität Stellungnahmen zur Abweichung der seelischen Gesundheit erstellen kann und festgelegt, dass grundsätzlich eine Trennung von Stellungnahme und Leistungserbringung erfolgen soll. Des Weiteren sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches zur Eingliederungshilfe zu beachten. Die Neuregelungen zielen somit auf Klarstellung, die die Steuerungskompetenz der Jugendhilfe erhöhen soll.“³⁷

Zur Situation der Leistungserbringung gemäß § 35a SGB VII in der Landeshauptstadt München

In der Landeshauptstadt München ist die Steuerungskompetenz sowohl für die Bestätigung der Diagnose (bzw. der Zweigliedrigkeit der Anspruchsberechtigung) als auch die Steuerung der Träger für die Leistungserbringung in der Abteilung Erziehungsangebote des Stadtjugendamtes (S-II-E) angesiedelt. Innerhalb des Produktes 2.2.1 Erziehungsangebote und Kinderschutz werden Leistungen der ambulante Eingliederungshilfe, der teilstationären Eingliederungshilfe (Heilpädagogische Tagesstätten) und der stationären Eingliederungshilfen für Minderjährige von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorgehalten und erbracht.

Im Leistungsspektrum der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB nicht eigenständig benannt, obwohl die Einrichtungen bzw. die Fachkräfte prinzipiell dazu geeignet und in der Lage wären. Dieses bewusste Nicht-deklarieren bei der Festlegung des Leistungsspektrums ist der Zuordnung der Beratungsstellen zu den sozialen Infrastrukturangeboten geschuldet: obwohl der § 28 SGB VIII „Erziehungsberatung“ eine Hilfe zur Erziehung ist, wurden die Einrichtungen aufgrund ihres weitgesteckten Aufgabenprofils zur fachlichen Steuerung in der Abteilung Kinder, Jugend und Familie angesiedelt.

Durch ihre entwicklungs- und erziehungsbegleitende Arbeit mit Kindern und Eltern ist es gar nicht so selten, dass Fachkräfte auch gutachterliche Stellungnahmen erstellen.³⁸ Zeitintensive ambulante Eingliederungshilfen sind jedoch in der Regel als klar erkennbare eigenständige Leistung nicht vorgesehen, weil in München dafür die heilpädagogischen Tageseinrichtungen vorgesehen sind. Für spezifische

³⁷ Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (2007). „Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII“, Seite 8 ff.

³⁸ Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind auch an der Erstellung bzw. der Aktualisierung der „Münchener Kriterien für Stellungnahmen/Gutachten im Rahmen der Bewilligung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII“ beteiligt. Zuletzt 2006.

Problemkonstellationen, insbesondere wenn auch mit den Eltern zusammen an der notwendigen Erziehungskompetenz und der u.U. belasteten Beziehungsebenen innerhalb des Familiensystems gearbeitet werden sollte, wären spezifische Leistungsangebote sehr wohl denkbar. In der Vergangenheit gab es immer wieder Modellprojekte, in denen zusammen mit einzelnen Sozialbürgerhäusern in diese Richtung kooperiert und gute Erfahrungen gemacht wurden.

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2009 wurde im Grundsatz die „Qualifizierung der Diagnostik und Hilfeplanung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII“ auf den Weg gebracht. Inzwischen hat der „Psychologische Dienst für Eingliederungshilfen“ zum 01.10.2010 seine zentrale Arbeit innerhalb der Abteilung Erziehungshilfen (S-II-E/PD) aufgenommen. Nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern auch durch die verschiedensten operativen Schnittstellen sollte eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Psychologischen Dienst und den Erziehungs- und Familienberatungsstellen angestrebt werden. Das Angebot spezifischer Fördermaßnahmen von Seiten der Beratungsstellen für Kinder und ihrer Familien, in denen die Diagnose (drohende) seelische Behinderung virulent ist, könnten zum Wohle der Betroffenen zu neuen und nachhaltigen Kooperationsbezügen und konkreten Hilfestellungen führen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

„Erziehungsberatungsstellen arbeiten sowohl präventiv (§ 16, § 17, § 18 SGB VIII) als auch als Hilfe zur Erziehung (§ 28 und § 41 SGB VIII). Sie bieten ein umfangreiches Repertoire an Hilfestellungen für Familien und beantworten die große Vielfalt an familiären Nöten und Konfliktkonstellationen mit passgenauen Angeboten der Unterstützung. Damit sind sie ein wichtiges Standbein in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeit der Münchner Erziehungsberatungsstellen orientiert sich an den jeweiligen Bedürfnissen einer Sozialregion, sie integriert innovative fachliche Ansätze und ist in der Lage, viele Familien zu vergleichsweise niedrigen Kosten zu unterstützen. Die Münchner Erziehungsberatungsstellen sind gerne bereit – unter der Voraussetzung der Bereitstellung der hierzu notwendigen Ressourcen – zusätzliche Arbeitsaufgaben zu übernehmen.“³⁹

Der sehr ausführlichen Beschreibung des Arbeitsspektrums und der Arbeitssituation der Erziehungs- und Familienberatungsstellen lag die Intention zugrunde, zum einen das Leistungsspektrum und die vielfältigen bestehenden Kooperations- und Vernetzungsstrukturen darzustellen und zum anderen Kapazitätsgrenzen und deren

³⁹ EB Verbund München. „Die Münchner Erziehungsberatungsstellen – Prävention und Hilfe zur Erziehung“. Positionspapier vom 13.05.2009.

Auswirkungen zu thematisieren. **Deutlich gemacht werden sollte die nicht ausreichende Verfügbarkeit von Erziehungsberatung zum einen für alle Familien und zum anderen auch für besondere Zielgruppen bzw. Problemlagen, für die es viel zu wenig Möglichkeiten einer aufsuchenden Arbeitsweise gibt.** Unter der Prämisse, dass angesichts städtischer Konsolidierungsvorgaben eine Mittelerhöhung zur besseren Bedarfsdeckung momentan nicht angezeigt ist, wurde lediglich eine minimale Mittelausweitung für die Weiterentwicklung des Münchner Modells als absolut erforderlich beschrieben.

Verdeutlicht werden sollte also nicht nur, dass die sozialräumlich arbeitenden Beratungsstellen den Anfragen und Anliegen eigeninitiativer Familien mit der vorhandenen Ausstattung nicht im ausreichenden Maße entsprechen können, **sondern auch den Fallübernahmewünschen anderer Fachdienste – und hier insbesondere der Bezirkssozialarbeit – nicht gerecht werden können.**

Neben der Wirkung nach außen muss das Dilemma auch innerhalb der multidisziplinären Teams in den Beratungsstellen und von jeder einzelnen Beraterin, jedem einzelnen Berater gehandhabt werden: **Beratungsarbeit sowie die dazugehörigen Kooperations- und Vernetzungsbezüge sind immer auch und vor allem Beziehungsarbeit**, die sich nicht bis ins Unendliche verdichten und besser ´takten´, nach verschiedenen Finanzmodellen organisieren und entsprechend spezialisierter und zusätzlicher Datennachweise immer differenzierter darstellen lässt. **Zeit und Stetigkeit, Liebe und achtsames, feinfühliges Zugewandt-sein in durchschnittlich 100 Familienkonstellationen pro Jahr für jede Beraterin, jeden Berater – dafür braucht es innere und äußere Räume**, um über die eigene Arbeitsbiographie hinweg die Arbeit mit Interesse, Frische und immer wieder neuer Kreativität leben zu können und dabei nicht auszubrennen. Darüber hinaus lassen sich Beratungsarbeit und -inhalte nicht über einen uniformen Kamm scheren: für sehr viele Problemlagen und Familiendynamiken sind sehr spezielle Zusatzkenntnisse und langjährige Erfahrung notwendig. Nicht jede Beraterin, jeder Berater kann alles in derselben Qualität leisten und es bedarf persönlicher Affinitäten.

Das Feld der Münchner Erziehungs- und Familienberatung besteht in seiner inzwischen mehr als 60-jährigen Geschichte nach wie vor mit Bravour und immer neuer Kreativität im Anpassungsprozess der fachlichen Herausforderungen. Zum einen bewahrt sie überzeugt das gemeinwesenorientierte Erbe der Beratungsstellen von Leonhard Seif im München der dreißiger und vierziger Jahre und richtet sowohl ihre Organisation als auch ihre Beratungsleistungen so aus, dass sie den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nutzen. Zum anderen folgt sie nach wie vor „der Verpflichtung, im Sozialen Raum anwesend und wahrnehmbar zu sein, um dort, wo die Probleme entstehen, zu helfen, zu unterstützen und zu integrieren. Sie hat die

Verpflichtung, einen vertrauten und vertraulichen Raum herzustellen, in dem Intimität und Schutz möglich und gewährleistet sind – dazu ist großes fachliches Können notwendig. Und sie hat die Verpflichtung, gesellschaftliche Verantwortung für ein sicheres und gelingendes Aufwachsen von Kindern nicht nur zu übernehmen, sondern dies auch nachweisen zu können.⁴⁰

Damit die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen die Bausteine ihres Profils „Intimität und Schutz“, „Offenheit und Öffnung“ sowie „Verantwortung im Sozialen Raum“ sowohl ihrem Klientel als auch ihren Kooperationspartner verlässlich zeigen können, brauchen wiederum sie selbst den notwendigen Raum, in dem sie bestehen können und nicht zerrieben werden. Nach wie vor sind die heutigen Beraterinnen und Berater wie die Gründungsväter und -mütter der Erziehungsberatung nämlich „ÜberzeugungstätterInnen, voller Leidenschaft und voller Enthusiasmus“. Sie waren und sie sind nach wie vor voller Leidenschaft, weil sie das Unverfügbare der Kinder- und Jugendhilfe definieren als Verpflichtung dem Kinderschutz gegenüber. „Kinder bedürfen des Schutzes und der Unterstützung. Dies zu betonen, dies zu tun, gerne auch mit Leidenschaft, ist die Aufgabe der Erziehungsberatungsstellen, der Alltag der Erziehungsberatung in der Gesellschaft.“⁴¹

Aus den einzelnen Abschnitten des vorgelegten Berichtes leiten sich für die Zukunft Aufgaben der kooperativen Fach- und Ressourcenverantwortung zwischen Verwaltung und Leistungserbringern wie folgt ab:

- Die Bemühungen zur Überarbeitung des Daten- und Berichtswesens zusammen mit den Einrichtungen und Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sollten vorgetrieben sowie die Grundlagen eines Vergleichs mit anderen Großstädten erarbeitet werden (Kapitel 2.5).
- Zusammen mit der Leitung der Sozialbürgerhäuser ist zu prüfen, in welchem Umfang zusätzliche Kapazitäten bei den Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stehen müssten, um die Fallübernahme nach Verweisung durch die Bezirkssozialarbeit an die Erziehungsberatungsstellen in vollem Umfang sicher stellen zu können (Kapitel 2.6 und 2.7).
- Zusammen mit dem Referat für Bildung und Sport ist sowohl eine fachliche Prüfung als auch eine Kostenabschätzung vorzunehmen, in welchem Umfang der bisherige krippenpsychologische Dienst durch die Erziehungsberatungsstellen ausgeweitet und auf andere Formen der

40 Maria Kurz-Adam. „Intimität und Verantwortung – Zukünftige Herausforderungen an die Erziehungsberatungsstellen“. In: Neue Praxis 5/2007, S. 517 ff.

41 Ebd. S.525

Kindertagesbetreuung (z.B. Kindergärten und Horte) übertragen werden könnte (Kapitel 3.1).

- Gemeinsam mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt ist zum Wohle von Kindern und Jugendlichen von psychisch erkrankten Müttern/Vätern, die Klärung der relevanten Schnittstellen und verbindlichen Kooperationsbezüge zwischen den Versorgungssystemen voranzutreiben und die zusätzlich notwendigen Kosten für verbindliche Leistungserbringung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu kalkulieren (Kapitel 3.4).
- Die in Kapitel 3.6 bezifferte Ressourcenausweitung ist als Mindestvoraussetzung einzustufen, damit die Umsetzung des Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG durch die Teilnahme der Erziehungs- und Familienberatungsstellen am „frühen ersten Termin“ des Familiengerichtes umgesetzt werden kann. Eine schnelle Regelung der Belange des Kindes / der Kinder in einem Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern befördert den Kinderschutz auftrag. Durch die begleitende und häufig auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens andauernde Beratung wird die einvernehmliche Regelung zu Umgang und Sorge zunächst erarbeitet, dann in seiner Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf auch modifiziert. Die zum 01.07.2011 zum Einsatz kommende neue MüMo-Statistik, an der sich das Familiengericht, die Bezirkssozialarbeit und die Beratungsstellen beteiligen, hat die Feststellung der erfolgreichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der dafür benötigten Kapazitäten zum Ziel (Kapitel 3.6).
- Damit Erziehungsberatungsstellen eine verbindliche Anzahl aufsuchender Arbeitssettings gewährleisten können, sollten im fachlichen Austausch mit den relevanten Kooperationspartnern die strukturellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ermittelt werden. Gehstrukturen eignen sich insbesondere bei zunächst unmotivierten Eltern, zeitintensiven Hilfeprozessen im Rahmen von Hilfeplanverfahren, beim Round Table Verfahren nach den Konzepten der Hilfenetzwerke (Kapitel 3.4) und für Angebote und Unterstützungsleistungen an Schulen (Kapitel 3.7.).
- Des Weiteren bietet sich in der Zusammenarbeit mit dem zentralen psychologischen Dienst des Stadtjugendamts eine gemeinsame Konzeptentwicklung an, bei welcher Indikation Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft geeignete Angebote von Integrationsmaßnahmen nach § 35a erbringen können und sollen (Kapitel 3.8).

- Die Ergebnisse dieser vorgeschlagenen Konzeptionen sollten dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss in einer oder mehreren weiteren Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt werden.

März 2011